

# Holzarbeiter-Zeitung

## Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementspreis 5 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch  
alle Postämter. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.  
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Edward Steinbrenner, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 15, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die vier Spalten A inpareilspalten ober d. 1. und 4. Spalte  
Arbeitervermittlungen 2 Mk. pro Zeile.  
Verbandsanzeigen 75 Pf. pro Zeile.

### Die stöckenden Vertragsverhandlungen.

Gleich nach dem Abbruch der zentralen Verhandlungen hat unser Verbandsvorstand die Vertreter der Vertragsorte zusammenberufen. Am 12. März fand die Städtekonferenz unseres Verbandes statt. Die anwesenden Delegierten haben das Verhalten des Verbandsvorstandes und unserer Vertreter in der Verhandlungskommission einmütig gebilligt und ihre Ansicht in der einstimmig angenommenen Resolution niedergelegt, die in Nr. 11 der „Holzarbeiter-Zeitung“ abgedruckt ist. Die Unternehmer haben sich mehr Zeit gelassen. Sie haben den Ablauf der Verträge, die bekanntlich über den 31. März hinaus nicht verlängert wurden, abgemauert und ihre Generalversammlung erst auf Anfang April anberaumt.

Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß unser Vertragspartner bei den Verhandlungen über den Reichstarif die Reichsberufs-Fachgruppe Möbelindustrie und Tischlergewerbe ist, ein neuer Bund von Unternehmerverbänden, der sich aus einer Reihe verschiedenartiger Organisationen zusammenlegt, die sich ihre Selbständigkeit gewahrt haben. In der Reichsberufs-Fachgruppe treten drei Gruppen auf, nämlich das Erfurter Kartell, dem eine größere Anzahl von Landesorganisationen angehört, u. a. aus Sachsen (Richter), Rheinland-Westfalen (Kütelhaus), ferner Baden, Thüringen, Schlesien und wohl noch verschiedene andere Verbände. Das Band, das die Erfurter Verbände umschließt, ist noch recht lose. Die zweite Gruppe ist der Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe (Konigshaus). Er hat durch den Abfall verschiedener Parts- und Landesorganisationen viel von seiner früheren Macht verloren, und er kann als die ausschlaggebende Organisation der Unternehmer im Holzgewerbe nicht mehr angesehen werden. Der Dritte im Bunde sind die Berliner Verbände (Paeth). Die Berliner Fachverbände waren früher Untergruppen des Arbeitgeber-Schutzverbandes. Sie sind dort ausgetreten und haben sich unter sich fester zusammengeschlossen, so daß sie neben den vorgenannten Organisationen als ebenbürtiger Faktor in der Reichsberufs-Fachgruppe erachtet werden können.

Über die Versammlungen der Unternehmer liegt bisher nur ein Bericht in der „Fachzeitung“ vor. Danach hat die Generalversammlung des Arbeitgeber-Schutzverbandes am 1. April in Weimar getagt, und am folgenden Tage wurde an der gleichen Stelle eine „allgemeine Arbeitgebervertreterversammlung“ der in der Reichsberufs-Fachgruppe Möbelindustrie und Tischlergewerbe zusammengeschlossenen Verbände abgehalten. Vermutlich haben in der Zwischenzeit auch die sonstigen Untergruppen Versammlungen abgehalten, doch ist uns darüber nichts bekannt geworden. Aber auch der Bericht der „Fachzeitung“ beschränkt sich auf unbestimmte Andeutungen. In beiden Versammlungen hat Herr Bergmüller (München) berichtet. Beim Arbeitgeber-Schutzverband hat er es für notwendig gefunden, „die Hauptung der gegnerischen Seite“ zurückzuweisen, daß unter der Leitung der Verhandlungen immer wieder Unklarheit zutage getreten sei. Wir können uns denken, wie bei dieser Stelle des Berichts ein Augurenlächeln über die Gesichter seiner Kollegen von der Verhandlungskommission geblüht ist. Aber wenn es Herr Bergmüller für zweckmäßig erachtet hat, ein Loblied auf die Einigkeit der Arbeitgeber in der Verhandlungskommission zu singen, wollen wir nicht so behaupten sein, keine Kreuze zu stoßen. Wichtiger als der Bericht des Herrn Bergmüller ist der Beschluß der Versammlung. Wir wollen wörtlich wiedergeben, was die „Fachzeitung“ darüber mitteilt: „Nach Erschöpfung der mehrstündigen Debatte faßte die Generalversammlung über die der Verhandlungskommission zu erteilenden Direktiven Beschluß. In der Verhandlungskommission wurden die bisherigen Vertreter delegiert.“

Vermutlich halten die publizistischen Berater der Arbeit eine solche Berichterstattung für sehr diplomatisch. „Diplomatisch“ ist der Bericht über die Versammlung der Reichsberufs-Fachgruppe. Hier scheint der Berichtsteller Bergmüller vom Berliner Obermeister Paeth beeinflusst worden zu sein. Aus dem Bericht kann man sehen, daß dieser Herr die große Trommel schlug und für eine umfassende Organisation Propaganda machte. Die Berliner Verbände sind als Objekt für die Befriedigung des Ehrgeizes zu klein, aber der Oberste über alle Arbeitnehmer des Holzgewerbes in ganz Deutschland, das wäre die, das des obermeisterlichen Schwelges wert wäre. Das ist natürlich nicht in dem Bericht der „Fachzeitung“, aber die Andeutungen lassen mancherlei auf die „Fachzeitung“ schließen. Unter allgemeinem Beschluß „Klimmia eine Resolution annehmen, durch welche das stöckende Verhalten festgelegt wird.“

Man kann es verstehen, daß die „Fachzeitung“ über den Inhalt der Verhandlungen der Unternehmer nur dunkle Andeutungen macht. Die gestörten Verhältnisse geheimzuhalten, um so weniger Veranlassung war, als sie doch dem Arbeiter in irgend einer Weise zur Kenntnis gebracht werden mußten. Der Vorstand der Reichsberufs-Fachgruppe (Königshaus) hat unserem Verbandsvorstand am 8. April die beschlossene Resolution mitgeteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

### Resolution

der Arbeitgebervertreterversammlung der in der Reichsberufs-Fachgruppe zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände am 8. April 1921 in Weimar.

Die Vertreterversammlung billigt den Standpunkt, den die Verhandlungskommission bei den prinzipiellen Fragen des Vertragsentwurfs eingenommen hat. Sie bedauert, daß die Verhandlungen zunächst gescheitert sind. Die Anträge Paeth werden der Verhandlungskommission als Material überwiehen.

Kommt es zu neuen Verhandlungen, so vertraut die heutige Versammlung darauf, daß die Interessen der Arbeitgeberverbände wie bisher gewahrt und keine Zugeständnisse gemacht werden, die über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechtes hinausgehen oder Punkte berühren, die in das Zuständigkeitsgebiet anderer Instanzen fallen.

Insbesondere fordert die Versammlung, daß die Regelung des Lehrlingswesens aus dem Tarifvertrag ausgeschlossen bleibt und in der Frage der Betriebsvertretung keine Bestimmungen Aufnahme finden, die über das Betriebsrätegesetz hinausgehen.

In dem begleitenden Schreiben wird an unseren Verbandsvorstand die Frage gerichtet, ob er bereit sei, auf dieser Grundlage die Verhandlungen über den Abschluß eines Reichsmantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe wieder aufzunehmen.

Über der beschlossenen Resolution schwebt der Geist der publizistischen Berater der Arbeitgeber; durch große Klarheit zeichnet sie sich jedenfalls nicht aus. Sie konnte von unserem Verbandsvorstand weder mit einem glatten Ja noch mit einem solchen Nein beantwortet werden. Vielmehr machte sich eine Rückfrage notwendig. Fest steht zunächst, daß die Arbeitgeber die Wiederaufnahme der Verhandlungen wünschen, denn sie fragen, ob auch die Arbeitnehmer dazu bereit sind. Was es mit den Anträgen Paeth für eine Bewandnis hat, von denen in der Resolution die Rede ist, ist vorläufig noch das Geheimnis der Arbeitgeber. Seine Klärung können wir in Ruhe abwarten.

Die Resolution beschäftigt sich dann mit den Differenzpunkten, die den unmittelbaren Anlaß zum Scheitern der Verhandlungen gegeben haben. Hierbei darf eingeschaltet werden, daß der Vertrag in der Verhandlungskommission noch nicht völlig durchberaten war; die Möglichkeit, daß auch an anderen Stellen Schwierigkeiten entstehen, ist daher nicht ausgeschlossen. Mit den jetzt vorliegenden Steinen des Anstoßes liegen die Dinge so, daß beide Parteien grundsätzlich damit einverstanden waren, daß die Befugnisse der Betriebsvertrauensleute wie die der gesetzlichen Arbeitnehmer im Betriebe im Verträge umschrieben werden. Nur über die Formulierung des Gedankens konnte eine Verständigung nicht erzielt werden. Und auch in der Lehrlingsfrage haben die Arbeitgeber sich damit einverstanden erklärt, eine Verständigung zwischen den Organisationen herbeizuführen. Was sie jetzt wollen, geht aus ihrer Resolution nicht mit der nötigen Klarheit hervor. Daher die Rückfrage unseres Verbandsvorstandes, auf die eine Antwort noch nicht eingegangen ist.

Der augenblickliche Zustand der Ungewißheit kann natürlich nicht lange andauern; unser Verbandsvorstand wird mit der allergrößten Beschleunigung die Situation zu klären trachten. Ergibt sich die Möglichkeit, die Verhandlungen über den Reichstarif mit Aussicht auf Erfolg wieder aufzunehmen, dann werden wir dabei sein. Haben wir doch nie ein Pöhl daraus gemacht, daß wir einen einheitlichen Tarifvertrag, der für das ganze Reich gilt, als erstrebenswert halten. Zeigen die Unternehmer durch ihr Verhalten, daß sie für eine solche Lösung noch nicht reif sind, dann werden wir uns anders zu helfen wissen. Der augenblickliche Zustand des Wartens kann jedenfalls nur von ganz kurzer Dauer sein. In diesem Sinne empfehlen wir auch unseren Kollegen in den einzelnen Orten und Bezirken, sich zunächst in jeder Beziehung freie Hand zu halten und weitere Mitteilungen des Verbandsvorstandes abzuwarten, die ihnen vermutlich schon in den nächsten Tagen zugehen werden.

### Anträge zum 12. Verbandstag.

Gemäß § 180 des Statuts veröffentlichen wir nachstehend die vom Vorstand selbst beschlossenen sowie die von den Zahlstellen eingegangenen Anträge für den 12. ordentlichen Verbandstag in Hamburg.

Zur Orientierung der Antragsteller bemerken wir, daß Anträge, die dem Sinne nach gleichlautend waren, einheitlich redigiert wurden. Es sind in diesen Fällen nur die verschiedenen Zahlstellen als Antragsteller genannt worden. Gegenüber wurden solche Anträge, welche lediglich die Erhaltung des Bestehenden bezwecken oder welche die Ablehnung der durch andere Zahlstellen gestellten Anträge forderten, dergleichen auch alle Erklärungen und Parolierungen zu den gestellten Anträgen nicht berücksichtigt. Wir müssen es vielmehr den betreffenden Zahlstellen überlassen, die Delegierten ihres Wahlbezirks über die Stellungnahme ihrer Mitglieder zu den einzelnen Fragen, die den Verbandstag

beschäftigen werden, direkt zu informieren, damit sie dieselben eventuell in den Verhandlungen zum Ausdruck bringen können.  
Der Verbandsvorstand.

### Zur Tagesordnung des Verbandstages.

Berlin. Auf die Tagesordnung des Verbandstages sollen als besondere Punkte gesetzt werden:

1. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
2. Die Förderung der Bautätigkeit und die Bekämpfung der Wohnungsnot.
3. Die Regelung der Holzwirtschaft in Deutschland.

Santag Leipzig. Die Lehrlingsfrage ist als besonderer Punkt auf dem Verbandstag zu behandeln.  
Leipzig. Das Arbeitslosenproblem ist als besonderer Punkt auf die Tagesordnung zu stellen.

### Zu Punkt 5 der Tagesordnung „Holzarbeiter-Zeitung“.

Santag Erfurt. Die einseitige Schreibweise der „Holzarbeiter-Zeitung“, insbesondere die systematischen Beleumdungen gegen die Kommunisten, ist einzustellen. Die Hauptaufgabe der „Holzarbeiter-Zeitung“ muß sein, im Sinne des Klassenkampfes streng erzieherisch tätig zu sein. Sollte sich die Redaktion zu dieser Änderung außerstande erklären, so ist dieselbe neu zu besetzen.

Santag Magdeburg. Die Spalten des Verbandsorgans stehen jedem Mitgließe offen. Insbesondere wird gewährleistet, daß grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten in sachlicher Form zum Austrag gebracht werden können.

Santag Leipzig. Jedem Mitglied, gleich welcher politischen Auffassung, steht das Recht zu, im Verbandsorgan nach seiner Auffassung die gewerkschaftlichen und volkswirtschaftlichen Fragen zu besprechen.

Sind seitens der Redaktion Bedenken gegen die Aufnahme eines Artikels geltend gemacht worden, so hat sie nach gemeinsamer Aussprache mit der Preschkommission nach dem Votum der letzteren zu handeln.

Berlin, Weimar, Limburg, Jentzenroda, Hofenheim. Jedem Mitglied, gleich welcher politischen Auffassung, steht das Recht zu, im Verbandsorgan nach seiner Auffassung die einzelnen Fragen zu behandeln. Sind seitens der Redaktion Bedenken gegen die Aufnahme eines Artikels vorhanden, so hat die Redaktion, nach gemeinsamer Aussprache mit der Preschkommission, nach dem Mehrheitsbeschluß zu handeln.

Sechs Monate vor Stattfinden eines Verbandstages steht das Verbandsorgan jeder sachlichen Auseinandersetzung offen, die aus den verschiedensten Auffassungen innerhalb der Mitgliedschaft sich ergibt. Eine Zurückweisung durch die Redaktion, den Vorstand oder die Preschkommission darf nicht erfolgen.

Bremen. Die Schreibweise der „Holzarbeiter-Zeitung“ entspricht nicht den Interessen des Proletariats. Eine Reihe von Artikeln war derart gehalten, daß dadurch der Kapitalismus eher eine Förderung als eine Bekämpfung erfuhr. Man beschränkt sich heute nur auf Reformen auf dem Boden dieser Gesellschaft. Diese Tendenz entspricht nicht den Traditionen des Verbandes, geschweige den des Sozialismus, der nur mit den Mitteln des entschiedenen Klassenkampfes erreicht werden kann. In der Ablehnung vom Klassenkampf erblickt die Kollegenchaft eine schwere Schädigung ihrer Interessen.

Halle. Der Verbandstag anerkennt, daß in einer Arbeiterorganisation jedermanns Meinung gehört werden muß. In Anlehnung dessen stehen die Spalten des Verbandsorgans jedem Mitglied offen. Insbesondere muß gewährleistet werden, daß grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten in sachlicher Form zum Austrag gebracht werden können.

Köln. Der Verbandstag möge dahin wirken, daß in Zukunft eine bessere Zusammenfassung des redaktionellen Teils der „Holzarbeiter-Zeitung“ im Sinne seiner Mitglieder Platz greifen möchte.

Koblenz. In bezug auf die gegenwärtige Situation wird der Verbandsvorstand beauftragt, sich mehr als bisher mit politischen Fragen in der Fachzeitung zu befassen.

Santag Dresden, Großschänau. Die Holzarbeiter-Zeitung soll stärker als bisher erscheinen, damit Raum geschaffen wird für die Behandlung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Holzbranche der fremden Länder. Überhaupt sind wirtschaftliche und sozialpolitische Artikel des öfteren zu veröffentlichen.

Schwemmlingen. In der Holzarbeiter-Zeitung sollen die verschiedenen Anschauungen zu Worte kommen; evtl. entscheidet die Preschkommission.

Witten. Die Gedenktafel für verstorbene Mitglieder soll größer und mit besserer dekorativer Ausstattung auf der ersten Seite der Holzarbeiter-Zeitung erscheinen.

Ostere (D.-Pr.). In unserer rein gewerkschaftlichen Zeitung sind keine parteipolitischen Berichte herauszugeben. Zeit. Der Hauptvorstand wird ersucht, dahin zu wirken, daß in der Holzarbeiter-Zeitung eine Reihe wichtiger Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse sowie belehrende Artikel über das Betriebsrätegesetz veröffentlicht werden.

Kassel. Die Betriebsrätezeitung ist weiter auszubauen und in Preschkonform den Zahlstellen nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Santag Breslau. Den Bildhauern ist eine periodisch wiederkehrende Beilage in der Holzarbeiter-Zeitung zu gewähren.

Gautag Leipzig, Glaucha. Das „Holzarbeiter-Jugendblatt“ hat in geheimer Auflage und mindestens einmal monatlich zu erscheinen.

Schannenburg. Das „Holzarbeiter-Frauenblatt“ hat alle 14 Tage als Beilage zu erscheinen.

Münster i. W. Die Rubrik „Zuzug ist fernzuhalten“ ist wieder aufzunehmen.

Mün. In solche Stellen, welche in ihrem Gebiet Orte mit 20 und mehr Mitgliedern haben, wird die Holzarbeiter-Zeitung gleich von Berlin aus an eine bestimmte Adresse dieses Ortes gesandt.

München. Der Vorstand wird beauftragt, im Fachblatt mehr als bisher die Modellschreiner zu berücksichtigen.

München. Das Fachblatt der Stellmacher soll mindestens jährlich einmal erscheinen.

Wanne i. W. Die Fachzeitung hat mehr Durchschnittsmöbel zu bringen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung.

Unsere Lohn- und Vertragsbewegung. Gautag Erfurt. Die einzelnen Orte sind nach Leistungsziffern in die Klassen des Reichstarifs einzuziehen.

Gautag Erfurt. Bei Tarifabschlüssen dahin zu wirken, daß die gesetzlichen Feiertage mit bezahlt werden.

Gautage Erfurt, Hamborn. Beim Abschluß von Tarifverträgen soll es nicht mehr heißen: „Bei Jugendlichen unter 16 Jahren Lohn nach Vereinbarung“, sondern es muß der Lohn gleich mit festgesetzt werden, damit die Willkürherrschaft der Unternehmer aufhört.

Bülow. Der Verbandstag wolle sich mit allen Mitteln dafür einsetzen, daß die Tarifbewegung im ganzen Reich einheitlich geregelt wird, da es kleinen Zählstellen unmöglich ist, in örtlichen Lohnkämpfen etwas zu erreichen. Wir verlangen vom Verbandstag und Hauptvorstand in dieser Beziehung endlich positive Arbeit.

Schlopp. Die Lohnforderungen sind schneller zu regeln. Sie sind nicht in die Länge zu ziehen, wie es bis jetzt gewesen ist.

Augsburg. Bei Verhandlungen haben die Verbandsinstanzen dahin zu wirken, daß für Maschinenarbeiter zu den vereinbarten Lohnsätzen ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt wird.

Gautag Frankfurt, Hamborn. Bei Tarifabschlüssen dahin zu wirken, daß bei nachgewiesener Krankheit der Arbeitgeber die Differenz zwischen Krankengeld und Arbeitslohn zu tragen hat.

Mannheim. Bei künftigen Tarifverträgen ist eine Vereinbarung zu treffen, wonach der Arbeiter in Krankheitsfällen, insbesondere bei Unfällen im Betriebe, 100 Prozent des Verdienstes an Krankengeld auf die Dauer von 6 Wochen zu beanspruchen hat. Die Differenz zwischen dem Krankengeld der Krankenkasse und 100 Prozent des Lohnes zahlt der Arbeitgeber.

Gautag Frankfurt. Bei Tarifabschlüssen ist dahin zu wirken, daß Kollegen, welche ihren Arbeitsplatz öfter wechseln müssen, ihrer Ferien nicht verlustig gehen.

Halle. Langfristige Tarifverträge sind nicht mehr abzuschließen, statt dessen können kurzfristige Abmachungen getroffen werden.

Halle. Die Feiertage sind aufzuheben, statt dessen kann auf den Feiertagen eine mit bestimmten Malenachsten ausgestattete Kommisshör gebildet werden.

Gautag Hannover. Den Vorstand zu beauftragen, daß zur Teilnahme an den Stadtkonferenzen auch die kleinen Zählstellen abwechselnd mit herangezogen werden.

Redeburg. Eine Kommission vorzunehmen über Abschaffung der Werdarbeit.

Hamburg. Der Verbandstag möge beschließen, bei den demnächst abzuschließenden Tarifverträgen die Werdarbeit auszuschließen.

Gautag Dresden. Beim Abschluß neuer Verträge ist eine Neuregelung der Werdarbeit festzulegen. Sollte eine allgemeine Neuregelung nicht möglich sein, so ist die Einführung der Werdarbeit in Prozenten nach dem gewöhnlichen Lohn anzusetzen und der Werdarbeit verhältnismäßig festzulegen.

Gautag Hamburg. Im Tarif einen Absatz einzufügen, welcher es ermöglicht, daß im Betriebe, in welchem weniger als fünf Mann beschäftigt sind, ebenfalls eine Vertretung nach dem Betriebsratgesetz geschaffen wird.

Wirsbuden. Jeder Versuch der Unternehmer, den Arbeitsvertrag zu durchbrechen, mit aller Schärfe entgegenzutreten.

Gautag Stuttgart. Bei Kurzarbeit dürfen die Wochenlöhne nicht auf wenige Tage umgesetzt werden, daß dabei das Rechtmaß der täglichen Arbeitszeit, der Arbeitsstunden, überhöht werden.

Redeburg. Bei künftigen Verhandlungen die Forderung auf den Werdarbeitsvertrag ansetzen, entsprechend an die jeweiligen Verhältnisse zu ändern.

Redeburg. Bei künftigen Abmachungen ist darauf hinzuwirken, daß in dem Betriebe eine klare und prägnante Stellungnahme zu den Werdarbeiten angenommen wird (Werdarbeiten nicht zulassen).

Gautag Berlin, Cröllwitz. Bei Tarifabschlüssen ist dahin zu wirken, daß die Arbeiter während der Feiertage an Orten, die Werdarbeiten erfordern, keine Werdarbeiten erdulden müssen, sondern die Werdarbeiten in anderen Orten ausführen dürfen.

Gautag Hamburg, Bremen. Bei künftigen Tarifverträgen ist die Werdarbeit anders zu regeln.

Es darf nicht als Selbstzweck angesehen werden, die Werdarbeiten als Strafmittel für die Werdarbeiten der Feiertage festzusetzen, sondern die Werdarbeiten der Feiertage im Betriebe festzusetzen ist.

Körs i. L. S. Der Vorstand möge beauftragt, stets bei Verhandlungen in der Werdarbeit dahin zu wirken, daß der Werdarbeiter während der Werdarbeiten keine Werdarbeiten erdulden muß, sondern die Werdarbeiten in anderen Orten ausführen darf.

Gautag Berlin, Cröllwitz. Bei Tarifabschlüssen ist dahin zu wirken, daß die Werdarbeiten während der Feiertage in anderen Orten auszuführen sind.

Gautag Berlin, Cröllwitz. Bei Tarifabschlüssen ist dahin zu wirken, daß die Werdarbeiten während der Feiertage in anderen Orten auszuführen sind.

Fürth. Der Urlaub ist in zulässigen Tarifverträgen nicht mehr nach der Beschäftigungsdauer, sondern nach Altersklassen abzuschließen und zwar nach folgenden Richtlinien: Bis zum 18. Lebensjahr 3 Tage Urlaub, von da an mit jedem steigenden Lebensjahr einen Tag mehr, so daß mit dem 25. Lebensjahr 7 Tage, mit dem 30. Lebensjahr 10 Tage, mit dem 35. Lebensjahr 14 Tage Urlaub in Frage kämen.

Fürth. In allen Tarifverträgen ist eine Bestimmung anzunehmen, wonach die Arbeitgeber verpflichtet werden, das eigene Werkzeug ihrer Arbeiter und Arbeiterinnen nach dem jeweiligen Geldwert gegen Feuergefahr zu versichern.

Gautag Hamburg, Hamburg. Der Hauptvorstand ist gehalten, bei künftigen Tarifverhandlungen dahin zu wirken, daß den Maschinenarbeitern, welche einen Betriebsunfall erleiden, wodurch sie erwerbsunfähig werden, die Karenztage vom Arbeitgeber bezahlt werden.

Wolfsch, Erdendorf. Schaffung von vier Lohnklassen. Gautag Erfurt, Schöna u. b. H., Hornberg i. S. W. Bei zentralen Tarifabschlüssen ist darauf hinzuwirken, daß die Tarifklassen (Ortsklassen) von 6 auf 3 reduziert werden.

Schöna, Frankenberg i. S. Reduzierung der Lohnklassen evtl. Abschaffung derselben.

Tegegnisee. In den Sägetarifen ist die Verheiratetenzulage in eine Kinderzulage umzuwandeln.

Münberg. Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, im Gewerkschaftsbund dahin zu wirken: Bei Tarifabschlüssen von Landes- oder Reichstarifen für gemischte Betriebe müssen für einzelne Fachgruppen die bestehenden Tarife ihrer Fachorganisation, soweit die Bezeichnung als Facharbeiter und damit verbunden die Lohnhöhe in Frage kommt, als Grundlage dienen.

Soran, Nauscha. Der Verbandstag wolle Stellung nehmen zur Schaffung eines Reichstarifs für die Sägewerkindustrie.

Gautag Stettin, Gautag Hannover, Wauken, Werdau, Bismar, Elze. In Erwägung, daß die Waggonindustrie einen besonderen Industriezweig mit besonderer Eigenart bildet, und daß die Löhne bei gleichen Material- und Verkaufspreisen in den einzelnen Werken außerordentlich verschieden sind und zum großen Teil unter denen des Reichstarifs für das Holzgewerbe stehen, wird der Hauptvorstand beauftragt, mit größter Beschleunigung, in Gemeinschaft mit dem Metallarbeiter-Verband, einen Reichstarif für die Waggonindustrie zu schaffen.

Wald. Der Verbandstag wolle den Vorstand beauftragen, unermüdet dahin zu wirken, daß für die Schuhleistenindustrie ein Reichstarif zustande kommt, in welchem die Lohnfestsetzungen entgegen denen des Reichstarifs für die Holzindustrie vermindert werden.

Gautag Breslau. Der Vorstand wird beauftragt, erneut einen Reichstarif für die Korbmacher anzustreben.

Appowener. Verlegung der Zählstelle in die zweite Lohnklasse.

Saarbrücken. Verlegung in die erste Lohnklasse.

Wöfned. Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Zählstellen Wöfned und Neustadt a. d. Orla abwechselnd einen Vertreter zu den Stadtkonferenzen entsenden können.

Sollman. Bei Lohn- und Tarifverhandlungen haben nur die gewählten Delegierten Stimmrecht. Die Gauleiter und leitenden Verhandlungsführer haben nur eine beratende Stimme.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung.

Gewerkschaftliche Zeit- und Streiffragen. Schlopp. Die Gewerkschaft ist politisch auszubauen.

Sermisdorf. Die Gewerkschaften haben eine klare Haltung revolutionäre Kampfpolitik mit der scharfen Forderung der Abschaffung der Werdarbeit zu erheben.

Ojeatad. Der Verbandstag möge beschließen, mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund eine Verständigung herbeizuführen, daß bei den politischen Kämpfen von den Gewerkschaften nicht Randdaten nominieren werden, welche die Interessen der Holzarbeiter zu vertreten haben.

Gautag Stuttgart. Der Verbandstag in Hamburg möge grundsätzlich Stellung nehmen zur Frage Amsterdam oder Werdau.

Berlin, Rimbeck, Rosenheim, Zeulenroda, Werdau. Mit den allen gewerkschaftlichen Mitteln ist es unmöglich, den Lebensstandard der Mitglieder der Gewerkschaften so zu heben, daß von einer Aufhebung der Vertretung der Werdarbeiten und der Werdarbeiten aller Arbeiter die Rede sein kann. Der gesamte Lauf der Revolution der Arbeiterklasse ist im Augenblick ins Stocken geraten. Ohne noch den Gründen zu trauern, warum dies geschehen, haben jetzt die gewerkschaftlichen Organisationen die Pflicht, das zu tun, was notwendig ist, die Kampftruppe der Arbeiterklasse zu bilden. Das geschieht durch Anwendung aller Mittel — gewaltlich oder auch ungewaltlich — die geeignet sind, die weitere Vertiefung der Arbeiterklasse zu machen. Für einzelne Verbände oder Zählstellen derselben allein ist dieses Ziel nicht erreichbar. Der Verbandstag beauftragt daher den Verbandsvorstand, beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund eine gemeinsame Aktion zu erzwingen, die folgende Augenblicke als Ziel hat:

1. Kontrolle der Produktion, Entlastung der Arbeiterklasse in den Produktionsprozessen, Sicherung der Existenz, vor allem der Arbeiterklasse, Arbeiter- und Arbeiterinnen und der Arbeiterinnen.

2. Sicherung der Arbeiterklasse mit Lebensmitteln in der Form, daß im zentralisierten Bereich von Industrie-Produkten gegen Konkurrenzprodukte kämpft, und zwar unter Veranlassung der Konsum- und landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Guts- und Kleinbauernvereine in Verbindung mit den Gewerkschaften.

3. Verbesserung der arbeitenden Bevölkerung mit Kohlen zum Hausbedarf dergestalt, daß die Arbeiterklasse eine permanente Kontrolle der Produktion ausübt, dem Abfluß der Kohlen zum Hausbedarf mit den Betriebsräten und Gewerkschaften der einzelnen Industrien in die Hände nimmt.

Daraus ergibt sich die Pflicht, ebenfalls dafür einzutreten, daß

1. Die Gewerkschaften in Industrieverbände umgebaut werden.

2. Der Verbandstag nicht bloß als Kampfbündnis der Gewerkschaften angesehen, sondern als ein politisches Organ angesehen wird, welches die Arbeiterklasse in die Lage versetzt, die Arbeiterklasse zu verteidigen.

3. Die Gewerkschaften in Industrieverbände umgebaut werden.

4. Die Gewerkschaften in Industrieverbände umgebaut werden.

5. Die Gewerkschaften in Industrieverbände umgebaut werden.

6. Die Gewerkschaften in Industrieverbände umgebaut werden.

7. Die Gewerkschaften in Industrieverbände umgebaut werden.

8. Um der weiteren Beeinflussung durch die Arbeitsgemeinschaft zu entgehen, hat der Vorstand sofort seinen Austritt aus der Zentralarbeitsgemeinschaft zu erklären, auch wenn der A. D. G. W. einen solchen Austritt jetzt noch ablehnt.

Gotha. Der Verbandstag des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes verurteilt auf das allerhöchste das Vorgehen der Vorstände gegen die Kommunisten in den Gewerkschaften, wie es z. B. bei der Afa und im Bauarbeiter-Verband geschehen, wo Mitglieder ausgeschlossen wurden, weil sie sich für die Forderungen der A. D. G. W. einsetzten.

Der Verbandstag gesteht den Kollegen, die in der A. D. G. W. politisch organisiert sind, daselbe Recht zu, Fraktionen innerhalb der Gewerkschaften zu bilden, wie es die Mitglieder der E. A. D. und U. E. F. D. bereits getan haben.

Der Verbandstag erkennt an, daß in einer Zeit, in der das Proletariat zerissen ist, die größte Aufgabe der Gewerkschaften darin besteht, die Arbeiterklasse im wirtschaftlichen Kampf zu sammeln und auf den Endkampf mit dem sich im Besonderen befindlichen, aber im Kampf um seine Existenz zum Äußersten entschlossenen Kapitalismus vorzubereiten und so dem Sozialismus zum Siege zu verhelfen.

Der Verbandstag sieht in der Arbeit der Kommunisten innerhalb der Gewerkschaften, die darin besteht, dieselben von innen heraus zu revolutionieren, keine Gefahr für den Bestand der Gewerkschaften. Im Gegenteil wird dadurch angestrebt, dieselben zu wirklichen Klassenkampforganisationen umzugestalten, während heute noch die Arbeitsgemeinschaften und Kompromisspolitik der reformistischen Führer vorherrscht.

Der Verbandstag betont ausdrücklich, daß die Praktiken, wie sie in der Afa, im Bauarbeiter-Verband und anderen Organisationen beliebt waren und zum Ausschluß von Kommunisten führten, im Deutschen Holzarbeiter-Verband unter keinen Umständen zur Anwendung kommen dürfen. Ferner werden die Vertreter des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes im A. D. G. W. beauftragt, dort in dem hier ausgesprochenen Sinne zu wirken.

Friedland i. M., Halle. Um eine geschlossene Einheitsfront gegen das Kapital herzustellen, ist der „Offene Brief“, welcher von der A. D. G. W. herausgegeben worden ist, als Richtlinie anzunehmen.

Neidenburg. Der Verbandstag beschließt: Bei den zuständigen Stellen ist vorstellig zu werden, damit die Arbeitslosenunterstützung vom Staate erhöht wird, und daß die Arbeitslosen möglichst in den Produktionsprozess eingereicht werden auf Kosten der Arbeitgeber und des Staates.

Gautag Erfurt. Der Gautag versucht, zu dem im Mai stattfindenden Internationalen Gewerkschaftskongress in Moskau Delegierte vom Holzarbeiter-Verband zu entsenden und gleichzeitig beim A. D. G. W. diesbezügliche Schritte zu unternehmen.

Warkau. Der internationale Gewerkschaftskongress in Moskau ist zu beschiden.

Moskau. Der Deutsche Holzarbeiter-Verband schließt sich der linken Internationale, Sig Moskau, an.

Stuttgart. Zum internationalen Kongress in Moskau sind zwei Delegierte zu entsenden, je ein Vertreter der Moskauer und Amsterdamer Richtung.

Hamborn. Der Verbandstag wolle beschließen, dem Ausschlag von Kommunisten aus dem Deutschen Holzarbeiter-Verbande nicht stattzugeben.

Bunzlau. Jede Zählstellenverwaltung hat das Recht und die Pflicht, solche Mitglieder, welche eine fortwährende Propaganda im Sinne der 21. Moskauer Thesen, sowie für den Anschluß an die 3. Internationale betreiben, aus dem Deutschen Holzarbeiter-Verbande auszuschließen, wenn sie eine Mehrheit der Mitglieder in der betreffenden Zählstelle dafür entscheidet.

Königsberg i. S. Der Verbandstag wolle beschließen, solche Mitglieder, die durch kommunistische Quereingriffe unannehmbar das Solidaritätsgefühl untergraben und damit die Geschlossenheit des Verbandes gefährden, aus dem Verbande auszuschließen.

Stabigotten. Der Verbandstag wird ersucht, zu beschließen, daß die kommunistische Fellen- und Fraktionsbildung innerhalb des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes wegen ihrer schädlichen Wirkung nicht zulässig ist. Wenn trotzdem die Bildung geschieht, hat der Verbandsvorstand den § 46 rückwirklos in Anwendung zu bringen.

Gautag Magdeburg. Der Gautag der Holzarbeiter lehnt auf das entschiedenste alle auf die Zerreißen der Einigkeit der Kollegen gerichteten Bestrebungen ab.

Indem er sich ausdrücklich zu den durch Mehrheitswillen der Kollegen aufgestellten und in ihrer Anwendung bewährten Grundsätzen des Verbandes bekennt, verurteilt er auf das schärfste jegliche Bildung von sogenannten „Zellen“ und Sonderkomitees in Form von kommunistischen Zellen- und Reichskonferenzen.

In unserm Verbande hat noch immer das freie Wort geübt, andererseits aber auch die Anerkennung des Mehrheitswillens.

Wir haben nicht nötig, uns von Moskau durch „Diktat“ oder „Offenen Brief“ unsere Einrichtungen und Maßnahmen vorschreiben zu lassen, sondern gestützt auf das Wirken und die Erfolge unseres Verbandes im Dienst der Arbeiterklasse weisen wir jedem die Pforten der Einigkeit und Schließung der Reihen zu.

Gautag München. Gautag Leipzig, Gautag Düsseldorf. Der Gautag nimmt Kenntnis von dem verhandlungsbedingenden Treiben einzelner Gruppen innerhalb unseres Verbandes, die sich zur Aufgabe gemacht haben, durch Bezeichnung der Moskauer Beschie zur Spaltung in unsere Reihen zu treten.

Der Gautag erklärt, auf dem Boden der Amsterdamer Internationale zu stehen, und lehnt deshalb die 3. Internationale ab.

Der Holzarbeiter-Verband muß noch wie vor die einheitliche wirtschaftliche Interessenvertretung der deutschen Holzarbeiter bleiben. In Voraussetzung der Anerkennung des Mehrheitswillens ist im Rahmen der Organisation der für alle Arbeiter ohne Rücksicht auf politische Parteipositionen des einzelnen.

Daneben lehnen die Gautagdelegierten alle Versuche ab, den Verband dem Diktat einer politischen Partei zu unterstellen.

Der Gautag beauftragt den Verbandsvorstand, im Laufe der bevorstehenden Mehrheit der Verbandsinstanzen, insbesondere in den Reichskonferenzen, die die Schlagkraft unseres Verbandes

mit lähmen, absolut keine Mittel zur Verfügung zu stellen, jene aber, die nachgewiesenermaßen als die Triebfeder solcher Aktionen anzusehen sind, strikte nach dem Wortlaut des § 94, Absatz b und c zu behandeln.

**Udingen.** Der Generalstreik ist auch in wirtschaftlichen Fragen, die das allgemeine Interesse der Arbeiterschaft betreffen, ein Ausschlag gegen den Nichtkundentag, unbedingt anzuwenden.

**Gautag Magdeburg, Halle.** Der Gautag fordert vom Verbandsvorstand, beim N. D. G. B. dahin zu wirken, daß die zehn Forderungen des N. D. G. B. an die Regierung schnellstens in die Tat umgesetzt werden.

**München.** In der Erkenntnis, daß die kapitalistische Gesellschaftsordnung niemals in der Lage ist, auch gar nicht den Willen dazu hat, dem Elend der arbeitenden Bevölkerung abzuhelfen, beschließt der Verbandstag, mit allen Nachmitteln der proletarischen Klasse für die Sozialisierung der Produktion einzutreten und jede Industrie-Gruppe in diesem Bestreben zu unterstützen.

**Darmstadt.** Die Verstaatlichung der Wälder sowie überhaupt der gesamten Holzwirtschaft bzw. Verteilung muß mit noch mehr Energie wie bisher gefördert werden.

**Gautag Leipzig, Jützbau, Nikolaiten.** Der Verbandsvorstand wird beauftragt, mit allen gegebenen Mitteln auf die bestehenden Regierungsorgane einzuwirken, die sofortige Enteignung aller Privatforsten herbeizuführen, desgleichen dafür zu wirken, daß der gesamte Holzhandel, die Sägewerkindustrie, die übrige Holzindustrie sowie der Handel für Fertigfabrikate in die Gemeinwirtschaft überführt werden.

**Nikolaiten.** Der Verbandstag möge beschließen und bei der Regierung dahin wirken, daß der Holzwucher restlos beseitigt wird.

**Leipzig.** Der Verbandstag beschließt: Der Vorstand macht seinen Einfluß beim N. D. G. B. dahin geltend, daß die Forderung der Sozialisierung des Bodens, der Forsten usw. schnellstens durchgeführt wird. Es ist deshalb zu verurteilen, daß in der „Betriebsrätezeitung“ des N. D. G. B. Artikel erscheinen, die dieses Ziel verwässern. Dies geschieht unstreitig in dem Artikel in Nr. 10, 1921, „Brauchen wir Unternehmer?“ Es spricht unseren Zielen Vohn, wenn wir solche Artikel ausgerechnet in der „N. D.“ vorsehen bekommen.

**Gautag Dresden.** Der Verbandstag soll erneut sein Interesse bekunden in der Sache der Rohholzwirtschaft. Dem Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Reichswirtschaftsrat sind Eingaben zu unterbreiten, um die Regierungsorgane zu ersuchen, die Holzwirtschaft ab Forst als Urprodukt, bis zur Vererbung einer planmäßigen Kontrolle und Preisbildung zu unterstellen. Um den Abtrieb der Produkte zu fördern und den Arbeitslosen Gelegenheit zur Beschäftigung in der Industrie zu geben, muß genügend und billiges Holz für die Produktion und Möbelherstellung zur Verfügung gestellt werden.

**Wülthausen i. Thür.** Der Verbandstag möge erwägen, ob der Verbandsvorstand beauftragt, dahin zu wirken, daß der Verein „Soziale Baubetriebe“ in einen Verein „Soziale Betriebe“ umgestaltet und ausgebaut wird.

**Jülich.** Der Vorstand wird beauftragt, der Frage näherzutreten, ob es nicht möglich ist, im Holzgewerbe ähnliche Gewerkschaften zu bilden, wie das im Baugewerbe schon längst der Fall ist.

**Gotha.** Der Verbandstag des N. D. G. B. lehnt in Zukunft die Arbeitsgemeinschaft mit dem Unternehmertum ab. Der Verbandstag erkennt, daß die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit durch den Krieg sich derart verschärft haben, daß die Existenz der einen Klasse nur auf Kosten der anderen möglich ist. Der Kampf zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gleichgewichts der Klassen muß in Zukunft mit allen Nachmitteln geführt werden, die den Gewerkschaften zur Verfügung stehen. Anstatt der Verhandlung auszusetzen, daß die jetzigen Gewerkschaften zu stark wirtschaftsfriedlichen Tendenzen zum Schaden der Mitglieder huldigen, beschließt derselbe, daß in Zukunft der Kampf um das Existenzminimum auf Grundlage folgender fünf Punkte zu führen ist:

1. Wegen den Wucher und für die Verabfolgung der Preise der täglichen Bedarfsgegenstände.
2. Für die Aufnahme der vollen Produktion und Ausweitung der Erwerbslosenunterstützung an die Verdienste der in Arbeit stehenden auf Kosten der Arbeitgeber.
3. Für die Bekämpfung des Steuerwuchers, für die Einschränkung der Verschwendung und großen Vermögen.
4. Für die Kontrolle der Rohstoffgewinnung der Betriebe, der Lebensmittelmittelherstellung und -verteilung durch Betriebsräte, Gewerkschaften und Genossenschaften.
5. Entwässerung der Dreych und Verwässerung der Arbeiter unter Kontrolle der Gewerkschaften.

**Dippoldswalde, Darmstadt, Burgsiedl, Spandau, Sumborn, Jülich i. B., Halle, Leipzig, Jülich.** Aus der Arbeitsgemeinschaft mit dem Unternehmertum ist auszutreten.

**München.** In der Erkenntnis, daß die Arbeitsgemeinschaft in keiner Weise in der Lage war, irgendein grundlegendes Verbetterung der Lebensstellung der Arbeiterschaft zu bewirken, sondern nur als Mittel zur Abwehr des der wirtschaftlichen Wünsche des Proletariats gedient hat, samt untergeordnetem in, beschließt der Verbandstag den Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft mit dem Arbeitgeberverband sowie aus der Zentral-Verbandsorganisation.

Weiter möge der Verbandstag beschließen, die Delegierten der Gewerkschaftskonferenz zu beauftragen, für die Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaften einzutreten.

**Düsseldorf.** Der Verbandstag lehnt in dem Vorlauf der Arbeitsgemeinschaft mit dem Unternehmertum nicht des wegen den Mangel der Wirtschaftlichen Vorteile des Kapitalismus, sondern aus dem Grunde ab, weil die Arbeiter nicht den Wert der von ihnen geleisteten Arbeit auf dem Boden des Kapitalismus erhalten können.

Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft auszutreten.

**Gautag Ostpreußen.** Der Verbandstag möge in der Frage der Arbeitsgemeinschaft der Resolution des Ausschusses des N. D. G. B. vom 3. November 1920 beitreten.

**Gautag Stuttgart.** In Anbetracht des Umstandes, daß die Frage der Arbeitsgemeinschaft ohne die nötige Prüfung in letzter Zeit von den Vertretern der Arbeitsgemeinschaften zum Schlagwort geworden ist, beauftragt der Gautag den Verbandsvorstand, erneut in eine Prüfung über die Zweckmäßigkeit der weiteren Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften einzutreten.

Der Gautag hält es für selbstverständlich, daß Arbeitsgemeinschaften niemals den Zweck haben können, die vorhandenen Gegensätze zwischen Arbeiterschaft und Kapital zu überbrücken. Sie können höchstens den Zweck haben, die Unternehmern zu verpflichten, ihre soziale Pflicht gegenüber der Arbeiterschaft in erhöhtem Maße nachzukommen.

Der Gautag spricht aus, daß er kein Interesse an der Erhaltung der Arbeitsgemeinschaften hat, wenn der letzte genannte Zweck durch andere gesetzliche Vertretungen, wie z. B. Mitarbeit im Reichswirtschaftsrat, im Interesse unserer Mitglieder ebenfalls erreicht wird.

**Gotha.** Der Verbandstag spricht sich grundsätzlich für Schaffung von Industrieverbänden aus. Durch Zentralisation und Vertiefung des Unternehmertums sind Lohnbewegungen bezirksweise oder örtlicher Natur von Vornherein zur Erfolglosigkeit verdammt. In Zukunft können Lohnbewegungen in gemischten Betrieben nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn es gelingt, ganze Industriezweige zu schließen. Die Vertreter des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund werden beauftragt, dort darauf zu dringen, daß die Vorarbeiten zur Schaffung von Industrieverbänden sofort in die Wege zu leiten sind.

**Gautag Harburg, Seeburg.** Der Verbandstag erneuert sein Bekenntnis zur Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Einrichtungen aller Gewerkschaften und beauftragt den Verbandsvorstand, bei allen in Frage kommenden Instanzen sowie bei den Delegierten zum nächsten Gewerkschaftskongress in diesem Sinne nachdrücklich zu wirken, um dadurch die Vorbereitungen für eine Einheitsorganisation zu beschleunigen.

**Mannheim.** Der Verbandstag wolle beschließen, der Hauptvorstand soll beim N. D. G. B. mit allen Mitteln darauf hinarbeiten, daß bis zum nächsten deutschen Gewerkschaftskongress die Vorarbeiten geleistet sind, die jetzt bestehenden Organisationen in eine einheitliche Organisation mit verschiedenen Industriegruppen, jedoch einheitlichen Satzungen und Beiträgen, umzugestalten. Dadurch würde erreicht, eine geschlossene Macht der gesamten feingewerkschaftlich organisierten deutschen Arbeiterschaft dem jetzt schon eng zusammengeflochtenen Unternehmertum entgegenzustellen und die mit diesem Unternehmertum zu führenden wirtschaftlichen Kämpfe mit aller Entschiedenheit durchzuführen zu können. Durch eine solche Umgestaltung der Gewerkschaften werden auch alle jetzt bestehenden unliebsamen Grenzstreitigkeiten innerhalb der Organisationen verschwinden, und den Mitgliedern sowie Funktionären wird die Agitation erleichtert.

**Königsberg i. Pr.** Der Verbandstag beschließt, daß der Vorstand mit seinem ganzen Einfluß sich für die Bildung einer gewerkschaftlichen Einheitsorganisation einsetzt.

**Bremerhaven.** Durch die fortgesetzte schwere Zusammenziehung des Kapitals ist der Zusammenschluß der Arbeiterschaft in eine leistungsfähige Organisation erforderlich.

Der Verbandstag beauftragt deshalb den Verbandsvorstand, sofort mit dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und den einzelnen Zentralvorständen der deutschen Gewerkschaften in Verbindung zu treten, damit die Vorarbeiten zur Verschmelzung sämtlicher auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Gewerkschaften zu einem allgemeinen Arbeitnehmerverband aufgenommen werden können.

Der nächste Gewerkschaftskongress soll wiederum den Zusammenhang vollziehen. Gegen die von einzelnen Gewerkschaften propagierte Isolierung von Industrieorganisationen (Betriebsorganisationen) protestiert der Verbandstag, weil dadurch nicht eine Verbesserung in gewerkschaftlicher Hinsicht eintritt, sondern die beruflich verwandten Arbeiter auseinandergerissen werden. Nicht erneute Dezentralisation, sondern Zentralisation ist das Gebot der Stunde.

**Gautag Leipzig, Bremen, Gera, Krefeld, München, Saarbrücken.** Der Allgemeine Deutschen Gewerkschaftsbund sind Schritte zu unternehmen, welche dahin gehen, daß in allen Gewerkschaften einheitliche Beiträge und einheitliche Unterstützungsschichtungen vorgezeichnet sind, um auf diese Weise die Grundlage für die Industrieverbände herbeizuführen.

**Darmstadt.** Der Hauptvorstand möge dahin wirken, daß dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund eine Konferenz einberufen wird, die zur Umgestaltung der Berufsorganisationen in Industrieverbände Stellung nimmt.

**Bamberg.** Der Hauptvorstand wird beauftragt, die Frage der Einheitsorganisation beim N. D. G. B. nachdrücklich zu vertreten.

Die vom N. D. G. B. und der Ufa zur Zusammenfassung der Berufsvereine angebahnten Industriegruppen haben hierfür als Vorbilder zu gelten.

**Hermesdorf.** Der Verbandstag wählt eine Kommission, die Verhandlungen mit anderen Industrieverbänden führt, um die Gewerkschaftsbewegung durch Zusammenfassung zu großen Organisationen der Monistischen Konzentration anzuschließen.

**Düsseldorf.** Sind in den Betrieben vereinigte Arbeiter anderer Branchen vorhanden, dann ist eine Einheitsorganisation zu schaffen, damit eine bessere Kontrolle ermöglicht wird.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung.**

**Gautag Stuttgart.** Die berufliche kontinuierliche Mitgliedschaft in einem Verein nur deshalb möglich, weil es der Einzelne nicht an seinen Einkommen festhält. Es ist aber Aufgabe der Gewerkschaften, die fortwährende Mitgliedschaft zu bewahren und an deren Stelle die letzte Lohnverteilung zu setzen, das heißt das jetzt oder vorwärts, das die Arbeiter nicht an den Lohn und damit an den Arbeitgeber binden, sondern in irgendeiner Weise als Arbeiter zu bildungsgewissen den Betrieben und Wirtschaftskreisen und ihren Kollegen zur Verfügung zu stellen.

**Freiburg i. Br.** In Anbetracht des die Arbeiterschaft nicht befriedigenden Betriebsrätegesetzes wird der Hauptvorstand ersucht, durch Umfrage bei den Zahlstellen Verbesserungsansprüche und Abänderungsanträge entgegenzunehmen, dieselben mit dem N. D. G. B. durchzubekunden und zur alsbaldigen Erledigung der Regierung zu überweisen.

**Hermesdorf.** Der Verbandstag wolle beschließen, bei dem Gewerkschaftsbund und dem Gewerkschaftskongress zu beantragen:

Die Betriebsrätezentrale hat die bürokratischen Vorarbeiten zu einer planmäßigen Produktion sofort selbstermächtigt einzuleiten.

Jeder einzelne Betriebsrat hat seinen (Branchen) Grupperrat zu berichten, was, wieviel, in welcher Arbeitszeit, mit welchem Arbeitsmethoden, mit wieviel Arbeitskräften der Betrieb arbeitet.

Der (Branchen) Grupperrat stellt diese Statistiken zusammen und übermittelt sie dem Provinzial- oder Landesrat.

Von dieser Stelle werden die Meldungen zusammengestellt und gehen als eine Provinzial- oder Landesmeldung an die (Branchen) Zentrale.

Die Zentrale der einzelnen Branchen stellen dann den Bedarf oder den nicht notwendigen Überschuss an Produkten, Arbeitskräften und sonstigen wirtschaftlichen Dingen fest. Die Organisation der Betriebsräte muß bis in die höchsten Spitzen nach Branchen geordnet sein.

Die Zentrale der Branchen bilden die Betriebsrätezentralen mit allen Betriebsorganisationen.

Die statistischen Meldungen über die Produktion usw. müssen jeden Monat gemacht werden und müssen in allen Arbeiterblättern veröffentlicht werden.

Nur durch eine solche Vorarbeit wird es möglich sein, bei einer Übernahme der Produktion die Wirtschaft sofort nach einem bestimmten Plan einzuleiten, und das Proletariat wird damit eine Vergesellschaftung der Produktionsmittel leichter durchführen können.

**Gautag Breslau.** In jedem Gau ist ein Kollege anzustellen, der lediglich die Betriebsräte- und Wirtschaftspragen zu bearbeiten hat.

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung.**  
**Statutenberaufung.**

**Verbandsvorstand.** Die Bezeichnung „Zahlstelle“ in „Verwaltungsstelle“ abzuändern.

**Zweck des Verbandes.**

§ 3.  
**Bremen.** § 3 unter Abt. b zu lesen: „und durch die Erzielung der politischen und wirtschaftlichen Macht, welche zum Sozialismus führt, erreicht werden kann.“

**Gau Hamburg, Harburg.** In Ziffer e sind die Worte „von Verbergen und“ zu streichen.

**Gautag Hamburg, Harburg.** Der Ziffer d ist anzufügen: „Moralische oder materielle Unterstützung solcher wirtschaftlichen Vereinigungen, die die Verwendung des Arbeitsertrages im Allgemeininteresse zum Ziele haben.“

**Mannheim.** Der Verbandstag wolle beschließen, dem § 3 des Statuts folgende Fassung zu geben:

1. Der Verband hat den Zweck, die geistigen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - a) Die Sozialisierung der Rohprodukte und der Produktionsmittel im allgemeinen und der des Holzgewerbes im besonderen.
  - b) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen usw.

**Beitritt.**

§ 4.  
**Frankenberg, Gautag Erfurt, Gautag Ostpreußen, Gautag Düsseldorf.** Für neuengewonnene Mitglieder in Zukunft an Stelle des Mitgliedsbuches für das erste Jahr eine Mitgliedskarte anzustellen.

§ 6.  
**Verbandsvorstand, Gautag Leipzig.** Das Beitrittsgeld beträgt 2 M. bzw. 1 M.

**Schney.** Das Eintrittsgeld für Männliche wird auf 5 M. und für Weibliche und Jugendliche auf 3 M. erhöht.

**Gautag Breslau.** Das Beitrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 3 M., für weibliche 1,50 M.

**Aöln.** Das Beitrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 3 M., beim Wiedereintritt 5 M., für weibliche und jugendliche Mitglieder 1 M.

**Krefeld.** Das Beitrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 5 M. und für jugendliche und weibliche Mitglieder 3 M. Erlagsbücher sind mit 5 M. zu bezahlen.

§ 8.  
**Verbandsvorstand.** Im § 8 Absatz 2 die Worte: „in der Weise anzurechnen“ bis „im Rahmen dieser Vorschrift“ zu streichen und dafür zu setzen: der Zahl und dem Werte nach anzurechnen. Dementsprechend usw.

§ 9.  
**Bremen.** Mitglieder solcher ausländischen Verbände welche der Internationalen Union der Holzarbeiter nicht beigetreten sind, können im Deutschen Holzarbeiter-Verband wie aus anderen deutschen Gewerkschaften Übertritten behandelt werden.

§ 10.  
**Vorschlag.** Bei Übertritten aus anderen Organisationen sind die gezahlten Beiträge nicht mehr nach der jeweiligen Beitragshöhe, sondern nach der Anzahl der gezahlten Beiträge nach Wochen zu berechnen.

**Gautag Brandenburg.** Bei Übertritt aus anderen Verbänden in den Deutschen Holzarbeiter-Verband sind sämtliche gezahlten Beitragsmarken genau anzurechnen, wie dieselben gezahlt worden sind, und nicht mehr, wie es jetzt gehandhabt wird, daß dadurch die betreffenden Kollegen in ihren Unterbringungsverhältnissen zurückgelassen werden.

**Leipzig.** § 10 des Statuts ist zu streichen.

**Grätzschel.** Ein Übertritt aus anderen deutschen freien Gewerkschaften ist gestattet, solange das Mitglied dort seiner Pflicht nachgekommen ist. Das Mitglied tritt in seine vollen Rechte ein, sobald es 22 Beitragsmarken gezahlt hat, einschließlich der Beiträge in anderen Gewerkschaften.

§ 11.

Gautag Hamburg, Hamburg. Es ist folgender Absatz anzufügen: In besonderen Fällen kann die Wiederaufnahme von der Leistung einer weiteren Aufnahmehilfe bis zum zehnten...

Beitrag. § 12.

Gautag Stuttgart. Sämtliche Zahlstellen haben den pflichtmäßigen Beitrag zu leisten.

Gautag Dresden, Großhildorf. Die Beitragsleistungen der Mitglieder an den Verband erhöhen sich prozentual automatisch mit jeder Lohnerhöhung...

Heilbronn, Grinma. Es sind pro Kalenderjahr 12 Beiträge, demnach pro Quartal 3 Beiträge zu entrichten.

Gautag Dresden. Es sind zwei weitere Beitragsklassen zu 6 Mk. und 7 Mk. einzuführen...

Münster. Es sind drei weitere Beitragsklassen einzuführen, und zwar zu 6 Mk., 7 Mk. und 8 Mk.

Sträubing. § 12, Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: Im Bedarfsfälle können vom Vorstand Extramarkten erhoben werden...

Die Urabstimmung hierüber soll in Wegfall kommen.

Gautag Stettin. Mitglieder, die 25 Jahre dem Verband angehören, durch Alter oder Invalidität in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt und gezwungen sind...

Glauchau. § 12, Abs. 6 des Statuts erhält folgenden Zusatz: Mitglieder, welche nach fünfjähriger Mitgliedschaft voll erwerbsfähig sind...

Gautag Brandenburg. Kollegen, über 60 Jahre alt, welche dem Verband 25 Jahre angehören, zahlen nur den halben Beitrag...

Saargau, Goslar, Riesa, Ebingen. Die Zahlstellen werden ermächtigt, verlorengegangene Marken eines Mitgliedes, die nachweislich bezahlt sind...

Verbandsvorstand. § 12, Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut: Mitglieder, die in jeder Kalenderwoche länger als zwei Wochen nicht mehr als 32 Stunden wöchentlich arbeiten...

Gautag München, Jittau, Augsburg. § 12, Ziffer 7 soll lauten: Mitglieder, welche infolge schlechter Konjunktur länger als drei Wochen mit 32 Stunden die Woche arbeiten...

Gautag Saarbrücken. In Absatz 7 ist einzufügen: länger als drei Wochen mit 32 Stunden die Woche arbeiten...

Großhildorf. Absatz 7 ist dahingehend abzuändern, daß es anders drei Wochen mit 32 Stunden heißt.

Gautag Dresden, Berlin. In § 12, Absatz 7, fünfte Zeile, ist hinter dem Wort „entschieden“ einzufügen: „Droht Mitgliedes, welche nicht mehr 32 Stunden arbeiten, und jede solche Woche beitragsfrei ist.“

Sträubing. In Absatz 7 soll der Satz: „länger als drei Wochen“ in Wegfall kommen, es soll heißen: „länger als zwei Wochen“.

Münster. Absatz 7 ist dahingehend abzuändern, daß nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt wird: „Ebenso Mitglieder, welche aus dem gleichen Grund länger als vier Wochen mit 32 Stunden in der Woche arbeiten können.“

Münster. Das Absatz 7 ist dahin zu ergänzen: Mitglieder, welche infolge schlechter Konjunktur länger als vier Wochen mit 32 Stunden in der Woche arbeiten können, ist auf Beitrag zu setzen, bis die ausfallenden Beiträge monatlich zu den Beitragsstellen durch Aufnahmehilfe ersetzt werden.

Verbandsvorstand. Dem § 12, Absatz 6 einzufügen: Wird durch Verlust der Geschäftserlaubnis der Übergang in eine höhere Beitragsklasse für alle Mitglieder oder für eine Gruppe von Mitgliedern beschlossen, kann mit Genehmigung des Vorstandes die Beiträge für den Übergang des höheren Beitrags auf 10 Wochen herabgesetzt werden.

Städt. Erfurt, Bonn, Pöhl, Eisenmende. Ziffer 8 in Absatz 12 ändern: Um den Unterhaltungsbeitrag eines höheren Beitragsklasse zu erhalten, soll die Herabsetzung auf ein halbes Jahr herabgesetzt werden.

Gautag Dresden, Brandenburg, Gautag Dresden, Stettin, Sauerbr., Hildesheim, Verdun. Mitglieder, die in eine höhere Beitragsklasse übergehen, erlangen die höhere Unterhaltung nach einer Karenzzeit von 10 Wochen.

§ 13. Eisenmende. Absatz 2 des § 13 ist zu streichen.

Verbandsvorstand. Die Mitglieder der Zahlstellen sind befreit, einen Unterhaltungsbeitrag von 10 Mk. pro Woche für die Zahlstellen zu zahlen.

§ 14. Verbandsvorstand, Gautag Erfurt. Der Absatz 4 ist zu streichen.

§ 15. Eisenmende. In Absatz 1 ist einzufügen: Beträgt der Betrag innerhalb von 10 Wochen eine Woche, so wird der Betrag abgezogen.

Verbandsvorstand. In Absatz 3 ist einzufügen: Mitglieder, welche infolge schlechter Konjunktur länger als vier Wochen mit 32 Stunden in der Woche arbeiten können, ist auf Beitrag zu setzen, bis die ausfallenden Beiträge monatlich zu den Beitragsstellen durch Aufnahmehilfe ersetzt werden.

§ 16. Eisenmende. In Absatz 1 ist einzufügen: Beträgt der Betrag innerhalb von 10 Wochen eine Woche, so wird der Betrag abgezogen.

Verbandsvorstand. In § 41, Absatz 2 ist der letzte Satz zu streichen.

des erteillichen Beitrags ermäßigt werden, jedoch unter Beibehaltung der erworbenen höheren Unterhaltungsrechte.

Schwandorf. Mitgliedern, welche 1500 Beiträge entrichtet und das 60. Lebensjahr überschritten haben, ist die Beitragsleistung ganz erlassen. Jedoch bleibt der Anspruch auf alle bis dahin erworbenen Rechte gewährleistet.

Unterstützungen. Reiseunterstützung § 19.

Krefeld. Die Reiseunterstützung wird in Höhe eines Wochenbeitrags gewährt.

Gautag Magdeburg. Die Reiseunterstützung wird verdoppelt.

Johannisburg. Die Reiseunterstützung wird für Mitglieder der Beitragsklassen 1 und 2 auf 4 Mk. pro Tag, für Beitragsklassen 3 und 4 auf 3,50 Mk., für Beitragsklassen 5 und 6 auf 3 Mk., für Beitragsklassen 7 und 8 auf 2,50 Mk., für Beitragsklassen 9 und 10 auf 2 Mk. festgesetzt.

Gautag Breslau. Die Reiseunterstützung ist um 1 Mk. pro Klasse und Tag zu erhöhen.

§ 23. Gautag Düsseldorf. In Satz 1 ist ein Satz Aufenthaltsunterstützung zu gewähren.

Krefeld. In Krefeld ist ein Satz Aufenthaltsunterstützung zu gewähren.

§ 25. Krefeld. In Absatz 1 anstatt 26 Wochen „13 Wochen“ zu setzen.

Gautag Hamburg, Hamburg. Absatz 2 soll wie folgt geändert werden: Die Worte „Weibliche und Jugendliche“ sind zu ersetzen durch „Männliche und Weibliche unter achtzehn Jahren“.

Arbeitslosenunterstützung § 29.

Krefeld. Die §§ 29 bis 40 des Statuts sind zu streichen.

Sokanetsburg. Die wöchentliche Arbeitslosenunterstützung ist zu erhöhen. Sie beginnt in der 1. Klasse mit 21 Mk. und steigt auf 26 Mk. in der letzten Klasse mit 7,50 Mk. und steigt auf 10,50 Mk. pro Woche. Entsprechend dieser Erhöhung werden auch die Sätze in den anderen Klassen abgeändert.

Münster. Der § 29 wird aufgehoben, damit die Streitunterstützung erhöht werden kann.

Sträubing. Ergänzung zu Absatz 1 und 2: Mitglieder, die mindestens 20 Wochen dem Verbande angehören und auch mindestens 20 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten im Falle der Arbeitslosigkeit den Gehalt der Unterhaltungsleistung in der betreffenden Beitragsklasse unter entsprechender Erhöhung der wöchentlichen Beiträge.

Marienthal. Der Vorstand wird ermächtigt, auf Antrag der Zahlstellen mit langanhaltender Arbeitslosigkeit die Karenzzeit zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung auf 20 Wochen herabzusetzen.

§ 34. Detsch I. V. Köln. Der letzte Satz: „Nach Ablauf von sieben Tagen nach der öffentlichen Meldung usw.“ ist zu streichen.

§ 35. Verbandsvorstand. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: Mehrere durch vorübergehende Beschäftigung unterbrochene Arbeitslosenunterstützungen von kürzerer Dauer, einschließlich ausfallender Karenzzeit bei Kurzarbeit, können zur Ergänzung usw.

Gautag München, Augsburg. Vorübergehende Arbeitslosenunterstützung (Aussetzen) gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem demnächst eintreffenden während derselben Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussetzen mindestens drei Arbeitstage in sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, im ganzen aber länger als sechs Arbeitstage dauert und nicht durch Kurzarbeit oder Kurzarbeit verursacht ist. In diesem Fall hat das Mitglied nur dann Anspruch auf Unterhaltungsleistung, wenn es sich — vom ersten Tag des Aussetzens der Arbeit an — regelmäßig zur Kontrolle meldet. Gelegentliche oder vorübergehende Unterhaltungsleistungen auf die Zeit des Aussetzens nicht anzurechnen.

Verbandsvorstand. § 35, Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: Vorübergehende Arbeitslosenunterstützung (Aussetzen) gilt als Arbeitslosigkeit zu erachten, wenn sie mindestens drei Arbeitstage in sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, im ganzen aber länger als sechs Arbeitstage dauert (dann alte Fassung weiter).

Gautag Saarbrücken, Hamburg. In Absatz 2 sind die Worte „länger als drei Wochen“ zu ersetzen durch „mindestens sechs Arbeitstage“.

Verbandsvorstand. Ziffer 2 erhält folgende Fassung: Vorübergehende Arbeitslosenunterstützung (Aussetzen) gilt als Arbeitslosigkeit zu erachten, wenn sie mindestens drei Arbeitstage in sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, im ganzen aber länger als sechs Arbeitstage dauert (dann alte Fassung weiter).

Gautag Saarbrücken, Kiel. Absatz 2 sind die Worte „ununterbrochen länger als eine Woche“ zu streichen.

Gautag Saarbrücken, Hamburg. In Absatz 2 sind die Worte „länger als drei Wochen“ zu ersetzen durch „mindestens zwei Wochen“.

Verbandsvorstand. § 35, Absatz 3 ist zu streichen.

Verbandsvorstand. § 35, Absatz 4 lautet: „halb Tag“ in der ersten Zeile zu streichen.

Münster. Bei anderen Arbeitslosenunterstützungen, die bei Arbeitslosigkeit die eine wöchentliche Unterhaltungsleistung des Betroffenen voraussetzen, soll die Karenzzeit usw.

Gautag Saarbrücken, Oertrich. Mitglieder, die länger als drei Wochen die Woche mit 32 Stunden arbeiten, werden die Arbeitslosenunterstützung zusammengezählt. Sie erhalten ebenfalls Arbeitslosenunterstützung.

§ 36. Mainz L.B. Der § 36, Abs. 1 und der § 40, Satz 1 des Statuts sind abzuändern, da sie in Widerspruch zueinander stehen.

§ 41. Verbandsvorstand. In § 41, Absatz 2 ist der letzte Satz zu streichen.

Streikunterstützung.

§ 44. Absl. Es ist hinzuzufügen: Bei Verweigerung der Unterstüttung kann beim Verbandsauswahlschuss Beschwerde eingelegt werden, welcher endgültig entscheidet. Die Unterstüttung wird in der Zwischenzeit weitergezahlt.

§ 45. Leipzig. Der letzte Satz ist zu streichen. Waiditz-Görsdorf. Die Mitglieder der Zahlstellen haben Selbstbestimmungsrecht bei Streiks, damit nicht, wie bisher, der Hauptvorstand entscheidet.

§ 48. Gautag Stettin, Starz. Der Paragraph ist wie folgt abzuändern: Zur Arbeitseinstellung darf in der Regel erst dann geschritten werden, wenn alle Verhandlungen gescheitert sind. Anträge auf Kündigung bestehender Verträge sind wie Arbeitsentstellungen zu behandeln.

Sträubing. Im Absatz 1 soll der Satz „in der Regel vier Wochen“ in Wegfall kommen.

Söllingen. Streiks, die von den zuständigen Zahlstellen finanziert werden, ist der Hauptvorstand verpflichtet zu finanzieren. Die Vorschrift, daß beim Hauptvorstand um Genehmigung ersucht werden muß, kommt in Wegfall.

Gautag Erfurt. Worte „vier Wochen“ sind zu streichen und dafür „14 Tage“ einzusetzen.

Claußen. Mitglieder, die in anderen Berufen beschäftigt sind und durch die zuständige Organisation genötigt werden, mit in einen Streik zu treten, haben die Genehmigung zur Auszahlung von Unterstüttung nicht mehr einzuholen, wenn betreffende Gewerkschaft dem I. O. B. angehört.

Stank L.B. Die Bestimmung: Bei Arbeitseinstellung ist der Vorstand vier Wochen zuvor um Genehmigung zu ersuchen, ist abzuändern.

Schlepp. Den Zahlstellen freizustellen, selbst örtlich Lohnforderungen zu erkämpfen.

Gautag Düsseldorf. Dem § 46 des Statuts ist folgende Fassung zu geben: Alle Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes, wenn es sich um bezugsfähige Lohnkämpfe handelt. — Arbeitseinstellungen in einem einzelnen Betriebe und bei denjenigen Arbeitgebern, die keiner Arbeitgeberorganisation angehören oder zum Zweck einer Lohnregulierung aus der Organisation ausgeschieden sind, dürfen nur mit Zustimmung der Gewerkschaft und Ortsverwaltung erfolgen.

Krefeld. § 46 erhält folgenden Zusatz: Aber Arbeitseinstellung einzelner Betriebe, soweit deren Inhaber nicht mit uns im Vertragsverhältnis stehen und die Zahl der Arbeitnehmer 50 nicht übersteigt, kann im Bedarfsfälle der Ortsvorstand bzw. die Ortsverwaltung entscheiden.

Neidenburg. Absatz 1 ist dahin abzuändern, daß der Verbandsvorstand innerhalb zwei Wochen die Genehmigung zur Arbeitseinstellung erteilt oder abschlägt. Absatz 2 ist zu streichen.

Söllingen. Kollegen, die bei größeren Streiks und Ausstellungen unvermeidbar mit hineingezogen werden, wird die Unterstüttung und zwar zeitlich ausgesetzt, auch, wenn er vom Hauptvorstand als wilder Streik angesehen wird.

§ 47. Hamburg. Bei Streikbewegungen ist die Genehmigung des Hauptvorstandes nicht erforderlich.

Gautag Hamburg, Sauerbr. Es ist als Absatz 2 anzufügen: Mitglieder, deren Aussehen oder Entlassung eine direkte Geschäftsgefahr anderer Vertriebe ist, kann vom Verbandsvorstand die Streitunterstützung zugewilligt werden.

§ 49. Absl. Zeit. Im Absatz 1 soll es heißen: Jeder Antrag auf Arbeitseinstellung ist als abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der für die Bewegung im Vortratt kommenden Verbandsmitglieder dafür gestimmt haben.

§ 51. Hamburg. Die Streitunterstützung ist zu erhöhen.

Urdingen. Kollegen, die bei Beginn der Lohnbewegung organisiert sind und bei Ausbruch eines Streiks noch keine 13 Wochen dem Verband angehören, erhalten die Streitunterstützung.

Gautag Ostpreußen, Weiskopf, Stabigotten, Kessel. Zwischen 52 und 106 Wochen eine Unterstüttungsstufe von 104 Wochen zu setzen. Die Differenz zwischen beiden Stufen soll geteilt werden.

Stank. Bei der Streitunterstützung ist zwischen Beitragsstufe 52 und 106 eine weitere Unterstüttungsstufe einzuführen.

Söllingen. Bei Streik, Aussperrung und Meßregelung soll nur in zwei Stufen, und zwar nach einer Mitgliedschaftsdauer von 13 bis 52 Wochen und über 52 Wochen, ein gleicher Unterstüttungsstufen ausgezahlt.

Waiditz-Görsdorf, Fürt. Bei der Streitunterstützung ist zwischen den Beitragsklassen 200 und 520 eine weitere Unterstüttungsstufe mit 364 Beiträgen neu einzuführen.

Gautag Stettin, Wi. In eine höhere Beitragsklasse Übersteigende erhalten die Streitunterstützung dieser Klasse nach Leistung von 13 Wochenbeiträgen.

Gautag Frankfurt. Die Streitunterstützung ist zu erhöhen. Die Mittel dafür sind aus der strengen Anwendung und Durchsicht der statutarischen Bestimmungen hinsichtlich der Höhe des Wochenbeitrags zu entnehmen.

Gautag Ostpreußen, Krefeld. Die Streitunterstützung ist um 50 Prozent zu erhöhen.

Sträubing. Der Verbandstag möge beschließen, jedoch ohne Beitragshöhung, eine Neuordnung der Streitunterstützungsmittel nach oben herbeizuführen.

Gautag Dresden. Die Streitunterstützung und Kinderzulage ist zu erhöhen.

Leitzow. Die Frau des Streikenden ist eine Unterstüttung zu gewähren, und die Kinderunterstützung ist auf das Doppelte zu erhöhen.

Gautag Stuttgart. § 51, Abs. 2 ist statt 14 die Zahl 16 zu setzen.

Gautag Ostpreußen, Wenstein, Leitzow, Kessel, Gautag Hamburg, Hamburg. In Absatz 2. Der Zusatz: „mit Streitunterstützung für Kinder“ ist auf 6 Mk. zu erhöhen.

Sof L.B. Die Kinderzulage ist auf 6 Mk. nicht 3 Mk., sondern 10 Mk. betragen.

Johannisburg. Die wöchentliche Streikunterstützung ist um 20 Prozent, der Zuschlag für Kinder unter 14 Jahren von 3 auf 4 Mt. die Woche zu erhöhen.

Schnitz. Bei Streiks und Aussperrung werden auch für die Ehefrau 5 Mt. pro Woche zu den statutarischen Unterstüttungen gezahlt.

Gleuzburg. Der Absatz 4 ist zu streichen. Gantag Hamburg, Gantag. Der Absatz 5 soll wie folgt geändert werden: Die Worte „Weiliche und Jugendliche“ sind zu ersetzen durch „Männliche und Weibliche unter achtzehn Jahren“.

§ 52. Gantag Brandenburg, Forst, Köslin. § 52 des Verbandsstatuts ist zu streichen.

Hortorf. Den ledigen ungelerten Mitgliedern ist die Streikunterstützung länger als zwei Wochen zu gewähren, wenn sie am Orte keine Arbeit finden können.

§ 55. Köslin. Der Paragraph ist zu streichen.

Bremen. Zu Absatz 2: Freiwillige Beiträge zur Unterstützung streikender Mitglieder in anderen Zahlstellen sind stets an die betreffende Zahlstelle zu senden.

Krankenunterstützung.

Gera, Krefeld. Der Verbandstag wolle den Wegfall der Krankenunterstützung beschließen.

§ 58. Nütz. Die Krankenunterstützung ist zu erhöhen.

Gantag Magdeburg, Teterow, Münster. Die Unterstützung im Krankheitsfall ist sowohl pro Woche wie im Höchstbetrage der Arbeitslosenunterstützung gleich.

Gantag Brandenburg. Die letzte Unterstützungsstufe nicht bei 20 Beiträgen zu belassen, sondern mindestens nach eine Stufe einzuführen, damit alte bewährte Kollegen eine nochmalige Erhöhung der Unterstützung erhalten.

§ 58. Johannisburg. Die wöchentliche Krankenunterstützung ist um 75 Prozent zu erhöhen.

§ 61. Forst. Der Paragraph ist zu streichen.

Königsbütte. Der Anspruch auf Krankenunterstützung beginnt am vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als eine Woche, so wird die Unterstützung vom Tage der Meldung an gezahlt.

Schney. Das Krankengeld ist nach mehr als dreitägiger Krankheit vom ersten Tage an zu zahlen.

Gantag Magdeburg. Die Krankenunterstützung wird vom ersten bzw. vierten Tage der Krankmeldung an gezahlt.

Johannisburg, Nieschen. Krankenunterstützung wird vom ersten Tage der Krankmeldung an gezahlt.

Gantag Düsseldorf, Alen. Die Karenzzeit der Krankenunterstützung ist von sieben auf drei Tage herabzusetzen.

Appenweier. Bei einem Unfallsfall fällt die Karenzzeit weg. Vom folgenden Tage an wird Krankengeld gezahlt.

Defau. Bei Unfall ist die Unterstützung vom ersten Tage an zu gewähren.

§ 62. Usterhoo. Die Karenzzeit von vier Wochen wird auf ein halbes Jahr verlängert.

§ 63. Gantag Breslau. Zu Absatz 3: Statt vier Wochen dreizehn Wochen setzen.

Gemäßregeltenunterstützung.

§ 70. Gantag Leipzig. Der Verbandstag wolle beschließen, daß Mitglieder, die im Sinne des Statuts als gemäßregelt gelten, neben der statutarischen Arbeitslosenunterstützung die Gemäßregeltenunterstützung nach den Satzungen des Verbandstatuts in der Höhe der doppelten Arbeitslosenunterstützung gewährt wird.

Verbandsvorstand. Zu § 70, Absatz 3 sind die Schlüsselwörter „im Höchstfalle um 2 Mt. pro Woche“ zu streichen.

Leipzig. Unter Ziffer 5 sind die Worte „im Höchstfalle“ zu streichen.

Gantag Magdeburg, Halle. Als Absatz 4 hinzuzufügen: „Unter § 70 fallen auch Betriebs- resp. Betriebsratsmitglieder, welche ihrer Tätigkeit wegen entlassen werden.“

§ 72. Halle. Der Satz: „Ohne Genehmigung des Vorstandes“ ist zu streichen.

Unterstützung in Sterbefällen.

§ 75. Gantag Magdeburg. Diese Unterstützung wird beim Ableben eines Mitgliedes oder dessen Ehehalften dessen Angehörige ausgezahlt.

§ 76. Magdeburg. Sterbeunterstützung wird nach einer Prüfung von 2 Beiträgen beim Tode eines verheirateten und ledigen Kollegen gezahlt.

Gantag Breslau. Die Sterbeunterstützung wird verheirateten Mitgliedern schon nach 10 geleisteten Beiträgen gezahlt.

§ 76. Ratibor. Die Sterbeunterstützung soll nach 32 Wochen den höchsten Satz erreichen und den Hinterbliebenen sofort ausgezahlt werden.

Johannisburg. Die Sterbeunterstützung ist um 100 Prozent zu erhöhen.

Königsbütte. Bei Ableben eines Kindes beträgt die Unterstützung ein Drittel der im § 76 angeführten Höhe.

Johannisburg. Die Sterbeunterstützung ist schon nach einer Mitgliedschaftsdauer von 10 Wochen zu zahlen.

Gleuzburg. Das Sterbegeld wird nach einer Mitgliedschaftsdauer von 12 Wochen gewährt. Es beginnt mit einem Satz von 10 Mt. in Höhe 1, abwärts in den unteren Beitragsklassen.

§ 77. Gantag Pilsen. Die Karenzzeit wird für den Wiederhalten Bezug der Unterstützung vom Tage der letzten Zahlung an gerechnet.

§ 78. Neustadt a. S. Harz. Den ledigen Mitgliedern soll ebenfalls Sterbegeld gewährt werden.

Gantag Magdeburg. Der Paragraph ist zu streichen.

§ 79. Gantag Magdeburg. Der Paragraph ist zu streichen.

Briebar. Der Paragraph soll in Zukunft lauten: „Verwitwete Mitglieder, welche die Unterstützung schon einmal bezogen, sind den ledigen Mitgliedern des Paragraph 78 gleichzustellen.“

Gantag Breslau. Der letzte Satz soll lauten: Sind den verheirateten Mitgliedern gleichzustellen, wenn unterhaltspflichtige Familienmitglieder vorhanden sind, welche die Beerdigungskosten tragen müssen.

Umzugsunterstützung.

§ 80. Bielefeld. Die §§ 80 bis 83 sind zu streichen.

Meyenburg. Zu Absatz 1: Die vorgesehene Entfernung von 20 Kilometer ist zu streichen.

Verbandsvorstand. § 80, Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: Der Höchstbetrag der Unterstützung innerhalb 104 Beitragswochen beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von:

§ 81. Verbandsvorstand. § 81, Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: Hat der Wechsel des Arbeitsortes schon vor demjenigen des Wohnortes stattgefunden, so darf die Unterstützung in der Regel nur dann gewährt werden usw.

Gantag Leipzig, Niesch. Der Absatz 2 ist zu streichen.

Gantag Breslau. Zwischen dem Wechsel des Arbeitsortes und dem des Wohnortes einen längeren Zeitraum als zwölf Monate zuzulassen und für die Unterstützungsberchnung den Tag des Umzugs der Familie zugrunde zu legen.

Rechtsschutz.

§ 85. Gantag Magdeburg, Halle. Es soll heißen: „Infolge ihrer Verbands- und Betriebsratsstätigkeit geraten.“

Gantag Frankfurt. In Fällen, in denen Inhaftiertenunterstützung gezahlt wird, hat dieselbe zwei Drittel des örtlichen Tariflohnes zu betragen.

Allgemeines.

§ 89. Verbandsvorstand. Dem § 89, Absatz 2 anzufügen: wenn nicht nach § 12, Absatz 8 die Karenzzeit eine geringere ist.

Gantag Stuttgart, Freudenstadt, Krefeld, Schramberg, Langenbittelau. Orte, die erst später in eine höhere Beitragsklasse eintreten, erhalten die erhöhte Unterstützung schon nach 13 Wochen.

Magdeburg. Abs. 2 soll folgenden Zusatz erhalten: Nach Zahlung von 26 erhöhten Beiträgen erhält das Mitglied auch Anspruch auf die erhöhte Unterstützungsklasse.

Gantag Hamburg, Teterow. Zahlstellen, die entsprechend § 12, Abs. 4 des Statuts verpflichtet sind, zu einer höheren Beitragsklasse überzutreten, gelangen nach einer Karenzzeit von 13 Wochen in den Genuss der in dieser Beitragsklasse beschriebenen Streikunterstützungsfälle.

Gantag Düsseldorf. Nach einjähriger Mitgliedschaft beträgt die Karenzzeit über Unterstützungen beim Übergang in eine höhere Beitragsklasse 13 Wochen.

Einstiges zu den Unterstützungs-einrichtungen.

Gantag Dresden. Für Mitglieder, welche 1040 Beiträge entrichtet haben, sind die sämtlichen statutarischen Unterstützungen um ungefähr 20 Prozent der bisherigen Höchstätze zu erhöhen.

Gantag Dresden. Bei den Unterstützungsfällen ist noch eine Zwischenklasse mit 390 Wochen einzufügen.

Gantag Düsseldorf, Gantag Stuttgart, Elmshorn. Die Karenzzeit bei sämtlichen Unterstützungen von 7 auf 3 Tage herabzusetzen.

Henswalde, Münster, Muskan. Sämtliche Unterstützungsfälle der letzten Zeit entsprechend zu erhöhen.

Gantag München. Für Mitglieder, die 304 Beiträge und 780 Beiträge geleistet haben, sind neue Unterstützungsklassen einzuführen.

Münster i. W. Die Unterstützungsklassen sind auf 10 zu erhöhen.

Sonn. Der Verbandstag wolle beschließen, daß in den Statuten des Verbandes weitere Bestimmungen zugefügt werden, wo bei dauernder Erwerbsunfähigkeit nach mindestens 20jähriger Mitgliedschaft eine Invalidenunterstützung eingeführt wird.

Beau. Die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung in eine Erwerbslosenunterstützung umzuwandeln.

Teterow. Die Unterstützungen steigen von Jahr zu Jahr.

Hornberg, Teterow, Wittsch, Windisch-Eschenbach. Abschaffung der Karenzwoche.

Hendenburg. Die statutarischen Unterstützungsfälle sind um 10 Prozent zu erhöhen.

Lützen. Die Kriegsjahre sind bei allen Unterstützungsfällen voll anzurechnen.

Berbau. Um die Holzarbeiter im wirtschaftlichen Kampf dem Unternehmertum gegenüber widerstandsfähiger zu machen, beschließt der Verbandstag, daß sämtliche Mittel des Verbandes für Streik- und Gemäßregeltenunterstützung bereitgestellt werden. Alle übrigen Unterstützungen werden aufgehoben.

Halle, Königsbütte, Salingen, Hamborn, Oberhausen, Darmstadt. Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung werden unausgesetzt mit der Streik- und Gemäßregeltenunterstützung verbunden.

Leipzig. Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, unterhalb des Maximums einen Katalog über den Wohnort der Mitglieder und Arbeitslosenunterstützung auszuarbeiten und diesen Katalog für die „Holzarbeiter-Zeitung“ zur Veröffentlichung zu stellen.

Frankenberg. Durch die Vornahme der Erwerbslosenunterstützung auf das Reich ist die Erhaltung der betr. Ver-

bandsunterstützung akut geworden. In dessen Stelle soll der Kampffonds weiter ausgebaut werden.

Mannheim. Die Streikunterstützung ist, soweit es die Finanzkraft des Verbandes zuläßt, zu erhöhen.

Offenbach. Erhöhung der Arbeitslosen- und Streikunterstützung.

Legniesz. Erhöhung der Kranken- und Arbeitslosenunterstützung.

Teterow. Verkürzung der Karenzzeit bei der Umzugs- und Sterbeunterstützung und Erhöhung derselben.

Schwemingen. Bei der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung kommt die Karenzzeit in Wegfall, sofern die Erwerbslosigkeit über eine Woche andauert.

Bamberg. Bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit von länger als drei Wochen soll die Wartezeit nachgeholt werden.

Syener, Sorau, Magdeburg, Augsburg, Danzig, Radeberg, Osterode. Bei den Unterstützungen zwischen 200 bis 520 Beitragsmarken eine neue Stufe einzuführen; ebenso soll über 520 Beitragsmarken nach eine Stufe errichtet werden.

Gantag Breslau, Gantag Magdeburg. Zu §§ 20, 29, 51, 58 und 80 des Statuts: Zwischen der Mitgliedschaftsdauer von 200 und 520 Beitragswochen wird eine neue Klasse eingerichtet.

Gantag Breslau. Bei den §§ 20, 29, Ziffer 1 und 2, §§ 51, 58, Ziffer 1 und §§ 76 und 80, immer hinter die Sätze 520 Wochen anzufügen eine Klasse mit 780 Beiträgen.

Hof. Sämtliche Unterstützungen, mit Ausnahme der Streikunterstützung, sind von dem 520. Wochenbeitrag an von fünf zu fünf Jahren um 50 Prozent zu erhöhen.

Darmstadt. Der Hauptvorstand wolle im Allg. Deutschen Gewerkschaftsbund dafür eintreten, daß alle Organisationen die Krankenunterstützung abbauen, um gegenseitige Reibereien zu verhindern.

Seide i. S. Der Verbandstag wolle eine Erhöhung der Beiträge beschließen, so daß damit bei denjenigen, die länger als sieben Tage arbeitslos sind, die Karenzzeit in Wegfall kommt, ebenso bei denjenigen, die länger als acht Tage krank sind.

Gantag München. Da jeder Antrag auf Ausdehnung und Ergänzung unserer Unterstützungseinrichtungen jedweder Art eine finanzielle Mehrbelastung der Verbandskasse bedeutet, ist der Verbandsvorstand verpflichtet, dem Verbandstage Mittel und Wege in Vorschlag zu bringen, die eine Deckung der Mehrausgaben ermöglichen.

Austritt und Ausschluß.

§ 94. Gantag Breslau. Als Abs. d ist anzufügen: Insbesondere hat jede Zahlstellenverwaltung das Recht und die Pflicht, für Mitglieder, welche eine fortgesetzte Propaganda im Sinne der 21 Moskauer Thesen sowie für den Anschluß an die 3. Internationale betreiben, den Ausschluß aus dem Deutschen Holzarbeiter-Verband beim Vorstand zu beantragen, sobald sich eine Mehrheit der Mitglieder betreffender Zahlstelle dafür entscheidet.

Handsberg a. S. Absatz h ist anzufügen oder als neuer Absatz d anzustellen: Verbandsinteressenwidriges Verhalten liegt vor, wenn Mitglieder ständig unter dem tariflich vereinbarten Mindest- und Durchschnittslohn arbeiten, obwohl ihre Leistungen das fachübliche Mindest- und Durchschnittsmaß erreichen.

§ 95. Solingen. Der Ausschluß von Mitgliedern, welche sich in den Gewerkschaften politisch betätigen, darf vom Hauptvorstand nur mit Genehmigung der betreffenden Zahlstelle erfolgen, in welcher sich das Mitglied befindet.

Köslin. Dem Absatz b und c hinzuzufügen: Jedoch nur durch den Verbandsvorstand und Ausschluß.

§ 99. Halle. Im Paragraphen soll es heißen: „Ausgeschlossene können mit Zustimmung der Ortsverwaltung wieder aufgenommen werden. Der Vorstand hat das Einspruchsrecht.“

Ortsverwaltung.

§ 101. Darmstadt. Zahlstellen, die in einem Wirtschaftsgebiet liegen, haben sich zu verschmelzen. Zahlstellen, welche sich zum Nachteil der Organisation weigern dies zu tun, sind aufzulösen.

Gantag Erfurt. Im § 102 ist abzuändern: „Erhebt der Hauptvorstand gegen eine neugewählte Ortsverwaltung, oder einzelne Mitglieder Einspruch, so liegt die letzte Entscheidung in der Urwahl.“

Stralsund. Die Bestätigung muß erfolgen, wenn gegen die persönliche Ehrenhaftigkeit des betreffenden Verwaltungsmitgliedes nichts einzuwenden ist.

§ 105. Verbandsvorstand. § 105, Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: In Zahlstellen mit über 5000 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung durch eine Versammlung von Delegierten ersetzt werden. In anderen Zahlstellen bedarf die Einführung des Delegiertenystems der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

§ 106. Krefeld. Um eine bessere Agitation zu ermöglichen, sind kleinere Zahlstellen ihrer geographischen Lage entsprechend mit größeren Zahlstellen zusammenzulügen, um insbesondere die Einführung von einheitlichen Wochenbeiträgen zu erzielen.

§ 107. Dippoldiswalde, München Rannheim. Zahlstellen mit Angehörigen können 10 Prozent der vereinnahmten Wochenbeiträge verwenden.

Berlin. Im § 107 unseres Statuts ist statt 25 Prozent, zu lesen 30 Prozent, resp. einzufügen: Zahlstelle Berlin als abgeschlossener Ort 30 Prozent usw.

Gantag Düsseldorf, Henswalde, Hof, Gleuzburg, Alen. Zahlstellen verteilen 25 Prozent der Verbandsbeiträge.

Leipzig. Statt 20 resp. 25 Prozent ist 20 resp. 30 Prozent zu lesen und der letzte Satz vom Worte „haben“ bis „anmelden“ zu streichen.

Gleuzburg. Der Anteil der Zahlstellen an den Beiträgen soll nicht in voller Höhe den Zahlstellen. Die Schlussatzung der Ortsverwaltung ist mit gleicher Weise zu regeln, besonders für die Zahlstellen, die einen Bezirksbeamten haben.

**Gautag Ostpreußen, Johannsburg, Pössa, Schney, Beer.** Diejenigen Zahlstellen, die einem Bezirk zugeordnet sind und einen Bezirksbeamten haben, erledigen nicht 15, sondern 20 Prozent Anteil an den Verbandsbeiträgen.

**Gautag Breslau.** Die Abt. 2 anzufügen: Bei Streiks und Ausperrungen im größeren Umfang können auf Antrag bis zu 5 Prozent des ausgezahlten Unterfüllungsbetrages für direkte Ausgaben genehmigt und verwendet werden.

**Ortlinghausen.** Der Anteil von den arbeitslosen Beiträgen ist in allen Zahlstellen gleich.

**Gautag Düsseldorf.** Der Paragraph erhält folgenden Zusatz: Bei Bestreiterverhandlungen sind die Kosten von der Hauptkasse zu zahlen.

**Dippoldswalde.** Die Kosten für die Vertretungen beim Schlichtungsausschuss sind auf die Hauptkasse zu übernehmen.

**Bischopsverda.** Die Fabrikarbeiter, Arbeitszeitemschädigung und die Kosten zu den Verhandlungen zum Schlichtungsausschuss sind von der Hauptkasse zu übernehmen.

**Gautag Düsseldorf, Duisburg, Reidenbach (Schl.).** Der Anteil der Sozialkassen an den Verbandsbeiträgen ist Eigentum der örtlichen Zahlstellen. Über die Verwendung bestimmt die Lokalverwaltung resp. die Mitglieder- oder Generalsekretariat.

§ 109.

**Witten.** Streichung des Paragraphen.

**Gauverwaltung.**

§ 112.

**Gautag Erfurt, Nadeberg, Wolgast, Reidenburg.** Die Wahl der Gauvorsteher erfolgt durch den Gautag.

**Selle.** Die Wahl der Gauvorsteher erfolgt auf den Gautagen. Der Vorstand behält das Vorkaufsrecht vorbehalten.

**Stralsund.** Die Wahl der Gauvorsteher erfolgt regelmäßig auf dem Gautag. Bei der erstmaligen Anstellung werden die Bewerber durch Urwahl gewählt.

**Gautag Brandenburg, Brandenburger.** Die Mitglieder zum Gauvorstand können nur von solchen Zahlstellen gewählt werden, die dem Gau angehören.

§ 116.

**Stralsund.** Auf Verlangen von 2 der Mitglieder muß ein außerordentlicher Gautag einberufen werden.

**Salle.** Im Abt. 2 soll es heißen: Kann auf Antrag 1/3 der Zahlstellen einberufen werden.

**Witzburg.** Hier soll es heißen: abzuändern, daß es heißt: Zahlstellen über 50 bis 100 Mitglieder.

**Generalsekretariat.**

§ 118.

**Gautag Dresden, Gautag Magdeburg.** Die Wahl der beiden Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Zahl derselben und deren Gehälter sowie die Wahl der unbefriedigten Vorstandsmitglieder und deren Ersatzmänner geschieht durch den Verbandstag. Die unbefriedigten Vorstandsmitglieder sind in der Regel derjenigen Zahlstelle zu entnehmen, in welcher der Vorstand seinen Sitz hat.

**Bremsehaven.** Die unbefriedigten Vorstandsmitglieder werden im voraus auf dem Verbandstag gewählt. Sie können jedoch ihren Wohnsitz in einem Ort der Gaue Berlin oder Brandenburg haben.

§ 121.

**Gautag Breslau.** Es wird während einer Wahlperiode ein außerordentlicher Vorstand gewählt aus oder in es dauernd neuwählbar, seine Amtsperiode wahrzunehmen, ist der Vorstand im Falle des Todes von dem Verbandstag zu wählen.

§ 122.

**Verbandsvorstand.** § 122, Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: Der Vorstand ist von dem Verbandstag abzuschließen.

§ 123.

**Salle.** Soll heißen: Der Vorstand hat seinen Sitz in Berlin.

**Verbandstag.**

§ 127.

**Berlin.** Die Wahl eines Verbandsmitgliedes als Delegierter zum Verbandstag ist nicht zulässig.

**Kiel.** Diejenigen Zahlstellen, die einen Lokalbeamten zum Verbandstag entsenden, erhalten auch die Entschädigung für diesen Beamten aus der Hauptkasse.

**Büdingen.** Die Verbandstage finden in Berlin oder einem sonstigen geeigneten Orte statt.

**Witz.** Der Verbandstag findet regelmäßig alle drei Jahre in Berlin statt.

§ 129.

**Verbandsverwaltung.** § 129, Abs. 3 erhält folgenden Zusatz: Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Verbandstages. Die Kosten der Verwaltung sind von den Zahlstellen zu übernehmen.

**Berlin.** Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Verbandstages.

**Verbandsrat.** Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Verbandstages.

**Verbandsrat.** Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Verbandstages.

**Verbandsrat.** Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Verbandstages.

**Verbandsrat.** Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Verbandstages.

**Verbandsrat.** Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Verbandstages.

**Verbandsrat.** Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Verbandstages.

**Verbandsrat.** Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Verbandstages.

**Verbandsrat.** Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Verbandstages.

**Verbandsrat.** Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Verbandstages.

**Verbandsrat.** Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Verbandstages.

**Verbandsrat.** Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Verbandstages.

ausgestellt werden. Alle eingereichten Vorschlagslisten werden durch den Gauwahlvorstand auf ihre Gültigkeit geprüft; die gültigen Listen werden den einzelnen Zahlstellen höchstens 1 Woche vor der Wahl, überdies mit genauer Kenntlichkeit zugestellt. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme, auf eine durch den Gauwahlvorstand zur Wahl zugelassene Liste abgeben. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach der Verhältniswahl. Jeder Stimmzettel ist gültig, wenn er Name und Nummer einer gültigen Liste enthält. Bei der Abgabe der Stimme ist das Mitgliedsbuch zu prüfen und abzustempeln, damit jeder nur einmal wählen kann. Wahlvorstand und Wahlvereiter in den Zahlstellen bleiben wie vom Vorstand bis jetzt befreit. Spätestens am dritten auf die Wahl folgenden Tage sind die Stimmzettel mit einem von drei Vorstandsmitgliedern unterschriebenen Protokoll an den Gauwahlvorstand einzureichen. Der Gauwahlvorstand stellt das Ergebnis der auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen im ganzen Gau fest; die auf jede einzelne Liste entfallenen Stimmen werden aufgeteilt, nach den Höchstzahlen abwärts werden die Delegierten auf die einzelnen Listen verteilt.

**Wähler.** Bei den Wahlen zum Verbandstag in den Wahlbezirken, wo nur ein Kandidat aufgestellt wird, gilt derselbe als gewählt, eine weitere Wahl erübrigt sich.

**Harzburg.** Jede Zahlstelle bis 100 Mitglieder soll das Recht haben, einen Delegierten zu dem Verbandstag zu senden.

**Gautag Magdeburg.** Zu Abt. 3. Die Wahlkreiseinteilung zum Verbandstag ist so aufzustellen, daß möglichst die Zahlstellen im Bereiche eines Bezirksarbeitsgeberverbandes zusammengefaßt werden.

**Gautag Nürnberg.** Der Gautag beantragt bei dem Verbandstag, der Vorstand wolle beauftragt werden, bei kommenden Verbandstagswahlen die Zahlstellen eines Industriebezirktes, vielleicht innerhalb eines Bezirksamtes, zu einem Wahlkreis zusammenzunehmen.

**Köln.** Im Abt. 3. letzte Satz des Verbandsstatuts statt 1200 zu beschließen 2000.

**Bunzlau.** Auf 1000 Mitglieder eines jeden Gaues entfällt ein Delegierter. Die Gaus werden durch die Gauvorsteher in Wahlbezirke eingeteilt, daß auf jeden Wahlbezirk ein Delegierter entfällt. Die Delegierten größerer Wahlbezirke haben soviel Stimmen, als volle tausend Mitglieder vertreten.

§ 129.

**Gautag Erfurt.** Die Gauvorsteher haben am Verbandstage teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht und können als Delegierte nicht gewählt werden. Ertliche Angehörte der Gauvorstände und Zahlstellen des D. V. B. können als Delegierte zum Verbandstag nicht gewählt werden.

§ 130.

**Verbandsvorstand.** Im § 130, Absatz 1 statt „Sechs Wochen vor Eröffnung des Verbandstages usw.“ ist zu setzen: „Fünf Wochen usw.“

§ 131.

**Verbandsvorstand.** Im § 131, Absatz 1 ist hinter Berlin zu setzen und Brandenburg.

§ 132.

**Gautag Erfurt, Bremen, Jels, Heilbronn, Leipzig.** Zu außerordentlichen Verbandstagen sind die Delegierten neu zu wählen.

**U r a b s t i m m u n g.**

**Holzgerlingen.** Im Zukunft bei bei Abstimmungen Name und Zugnummer fortzulassen.

§ 136.

**Gautag Erfurt.** Es sind die Worte: Mit dreiviertel Mehrheit zu streichen und dafür einzusetzen: Mit einfacher Mehrheit.

**Verbandsliste.**

§ 138.

**Verbandsvorstand.** Im § 138, Absatz 1 statt „Die Summe von 1000 W.“ ist zu setzen: „Der notwendige Tagelohn.“

§ 141.

**Verbandsvorstand.** § 141, Absatz 2 erhält folgenden Zusatz: In außerordentlichen Ausfällen ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

**Verbandsorgan.**

§ 143.

**Berlin.** Die Reichsversammlung besteht ebenso wie die Beratung des gemeinsamen Ausdrucks aus 9 Personen, 4 Personen stellt der Verbandsvorstand und die Redaktion, 5 Personen die Prekominmission, die von der Zahlstelle Berlin gewählt wird.

§ 144.

**Leipzig.** Die Redaktion scheidet auf jedem Verbandstage zur Revue ab.

**Berlin.** § 144 ist zu streichen, dafür zu setzen: Die Entlohnung des Personals für die Redaktion und Expedition soll sich nach folgenden Bestimmungen:

a) Die Entlohnung und Entschädigung von Redaktoren hat die Prekominmission mit dem Vorstand in der Beschlusse nach § 144 zu entscheiden.

b) Die Druckerlohn und die Expedition unterliegen der Kontrolle der Prekominmission und des Vorstandes.

c) Bei Entlohnungen und Entschädigungen des Druckers und Expeditionspersonals entscheidet bei einfacher Stimmenmehrheit die Prekominmission, Verbandsvorstand und Reichsorgan. Bei streitigen Beschwerden oder Streitfällen der drei Instanzen entscheidet die nächst höhere Instanz.

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung.**

**Prüfung der Anträge.**

**Zur Abrechnungswesen.**

**Gautag Düsseldorf.** In den Zahlstellen über 300 Mitglieder ist die Listenabrechnung abzuschaffen.

**Gautag Düsseldorf.** Die doppelte Listenführung bei der Abrechnung ist zu vereinfachen.

**Gautag München, Hof, Reusbad a. Saardt, Gautag Erfurt, Gautag Frankfurt, Rugsburg, Hermsdorf, Straubing, Zwinnmünde, Freyung, Gummersbach, Gautag Magdeburg, Ratibor, Ratzowitz, Gautag Nürnberg, Gautag Stettin.** Die vierteljährliche Listenabrechnung ist abzuschaffen.

**Gautag Leipzig, Zwickau.** Die Listenabrechnung erfolgt nur ein Jahresmal.

**Regen.** Zahlstellen mit über 500 Mitgliedern haben die Listenabrechnung nur halbjährlich an den Verbandsvorstand einzuführen.

**Oberhausen.** Die Listenabrechnungen sind abzuschaffen bei Zahlstellen von über 50 Mitgliedern.

**Duisburg.** In den Zahlstellen mit Kartothekeneinrichtung fällt die Listenabrechnung fort.

**Büdingen.** Statt vierteljährliche ist die halbjährliche Abrechnung einzuführen.

**Freienwalde, Pössa, Singen.** Die Listenabrechnung ist abzuschaffen, und an deren Stelle die Kartenabrechnung einzuführen.

**Gautag Stuttgart.** Abschaffung der namentlichen Listenabrechnung und entsprechende Änderung der Kassenbücher. Für Revueintretende sind Stammlisten zu führen.

**Duisburg.** Die Zahlstellenkassierer überwachen die eingegangenen Gelder durch Zahlkarte an die Kassenabteilung der Großverkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine.

**Duisburg.** Die Verbandsgelder werden aus den privatrechtlichen Konten abgehoben und der Kassenabteilung der Großverkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine überwiesen.

**Nadeberg.** Die Vorschriften des Verbandsvorstandes über die Regelung der Bezahlung für die Unterfertiger usw. ist eine unrechtmäßige Annahme, der Vorstand ist in seine Schranken zurückzuweisen.

**Übertritt.**

**Gautag Düsseldorf, Irdingen.** Mitglieder aus der Arbeiter-Union ist der Übertritt in den Verband zu erleichtern unter Anrechnung der geleisteten Beiträge.

**Frankenberg i. Sa., Ascherleben.** Übertritte von anderen Organisationen werden am Orte vollzogen.

**Schwelbuth.** In Zahlstellen mit über 300 Mitgliedern können die Übertritte selbstständig vollzogen werden.

**Sorau.** Bei Übertritten aus anderen Verbänden in den Holzarbeiter-Verband sind sämtliche gelebten Karten genau anzuzählen.

**Gautag Dresden, Großschau.** Der Holzarbeiter-Verband möge bei dem Gewerkschaftsbund dahin wirken, daß für alle Gewerkschaften einheitliche Mitgliedsbücher hergestellt werden, damit jedes Mitglied auch bei Berufswechsel sein Mitgliedsbuch bis zur vollen Ausnutzung behalten kann.

**Darmstadt.** Der Hauptvorstand hat mit dem Wertmeisterverband eine Vereinbarung zu treffen, daß Kollegen, die Wertmeister werden, sofort übertreten müssen und können.

**Erstausgeber.**

**Gautag Düsseldorf, Oberhausen.** Die Herstellung von Ertragbüchern erfolgt in den Zahlstellen.

**Gautag Stettin, Irdingen, Duisburg, Zwinnmünde.** Vollgelebte Mitgliedsbücher werden in den Zahlstellen erneuert.

**Kartation.**

**Gautag Leipzig.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß innerhalb der Organisation eine Wirtschaftsabteilung, zentral und bezirksweise, gebildet wird, die als wirtschaftliche Generalkasse alle Fragen des Wirtschaftslebens, insbesondere der Holzverarbeitenden Industrien, planmäßig verarbeitet und ein Wirtschaftsprogramm für die Gegenwart und Zukunft aufstellt.

**Dresden.** Durch die erfreuliche starke Entwicklung unseres Verbandes, welche zahlenmäßig in die Breite gegangen, hat leider die Entwicklung der Mitgliedschaft in die Tiefe nicht gleichen Schritt gehalten.

Der Verbandstag beauftragt die Verbandsleitung, eine großartige Kartation in die Wege zu setzen, aus besonders stark schwächeren Orten in der Kartation zu unterstützen. Es ist zu prüfen, ob es sich empfiehlt, die vor dem Krieg alljährlich einsetzenden Kartationstouren wiederzunehmen.

**Seide.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Gaus in Bezirke eingeteilt werden. Jeder Bezirk erhält einen Bezirksvorstand, der von den Kollegen des Bezirks zu wählen ist. Die Kartation dieses Bezirkendes ist ehrenamtlich. Die Bezirksversammlungen werden abwechselnd in den verschiedenen Orten des Bezirkes abgehalten.

**Gautag Hannover.** Messer, Unterstümpfen und Verbandsführung der kleinen Zahlstellen in der Kartation.

**Hamberg.** Die familiären Zahlstellen mit einem Angehörten, zu denen noch ländliche Bezirke und Filialen gehören, sind zu einem Bezirkszahlstelle auszubauen und erhalten einen Zuschlag für den Angehörten.

**Coburg.** Das gesamte Nordthüringer Gebietarbeitergebiet Coburg-Leuchtenau ist zusammenzuführen, so daß der jetzt angehörte Bezirksleiter des Gaues Nürnberg das gesamte Gebiet zu bearbeiten hat.

**Gautag Magdeburg.** Für das Harzgebiet ist ein Bezirksleiter anzustellen.

**Gautag Breslau.** Für Niederschlesien soll ein Bezirksbeamter angestellt werden mit dem Sitz in Grünberg.

**Gautag Hannover.** Für die Umgegend von Cassel und den Freisberg-Waldes ist ein Bezirksangestellter anzustellen.

**Neustadt.** Neben den beiden Gauleitern im Leipziger Gau ist eine weitere Kraft anzustellen, welche insbesondere für die Erzegebirge in Frage kommt, evtl. in der Gau zu teilen.

**Wolgast.** Die Kartationskosten der einzelnen Zahlstellen werden von der Hauptkasse getragen.

**Gautag Dresden.** Der Verbandstag beschließt, die Akademie in Frankfurt a. M. zu besuchen.

**Schloppe.** Die Bezirksleiter haben vierteljährlich die Zahlstellen zu besuchen.

**Bad Harzburg.** Der Gauleiter oder dessen Vertreter ist verpflichtet, jedes Bietsjahr eine Versammlung in jeder Zahlstelle abzuhalten zwecks Aufklärung.

**Hamborn.** Dem Behilfswesen ist mehr als je Bedeutung zu schenken.

**Bauhen.** Der Vorstand wird beauftragt, der gründlichen Ausbildung der Lehrlinge des Holzgewerbes besondere Beachtung zu schenken.

Die einzelnen Verwaltungsstellen lassen alle Verhältnisse des Holzgewerbes zusammen in bezugsnehmende Arbeitergemeinschaften und stellen diesen geeignete Lehrer zur Verfügung.

Der Lehrstoff ist so zu wählen, daß neben fachlichen Werten vor allem dem Gemüt des jungen Menschen und dem Gefühl des werdenden Kollegen Rechnung getragen wird.

**Leipzig.** Der Verbandstag beauftragt den Verbandsvorstand, ein Merkblatt auszuarbeiten für die Zwecke der Vereinsberatung. In diesem Merkblatt müssen die körperlichen und geistigen Fähigkeiten gekennzeichnet werden, die für die einzelnen Branchen in Frage kommen zur Erlernung des Berufs.

**Glauchau.** Die Anstellung eines Jugendsekretärs ist in Erwägung zu ziehen.

**Gautag Ostpreußen, Pommern.** Der Verbandsvorstand wolle den Kartellvertrag mit dem Transportarbeiter-Verband dahin abändern, daß alle Holzarbeiter der zuständigen Organisation zugeführt werden können.

**Verband.** Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, sofort mit den Verbänden der Glaser und Wütcher Verhandlungen aufzunehmen zwecks Anschlusses genannter Organisationen an den Deutschen Holzarbeiter-Verband.

**Gautag Hamburg, Hamburg.** Der Verbandstag beauftragt den Verbandsvorstand, mit den in Betracht kommenden Verbänden zwecks Abschlusses von Kartellverträgen in Verbindung zu treten, um den Mitgliederbestand im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses zu gewährleisten.

**Branchen- und Branchentouren.**

**Hamburg.** Es sind Hilfsarbeitersektionen zu gründen.

**Bonn.** Für die weiblichen Mitglieder unseres Verbandes sind in den einzelnen Zahlstellen besondere Sektionen zu bilden.

**Windschiffenbach.** Die Arbeiter der Holzindustrie werden als besondere Berufsgruppe geführt.

**Königsbrunn.** Neuwahl eines Bezirksbeamten im Bezirk.

**Gautag Brandenburg.** Für Bezirkskonferenzen, die auf Veranlassung des Gauvorstandes stattfinden, hat die Hauptkasse die Kosten der Delegationen zu tragen.

**Holzstellen.** Die Gauvorstände werden beauftragt, alljährlich Bezirkskonferenzen mit den Zahlstellen abzuhalten bzw. dieselben vorzubereiten. Die Delegationskosten zu diesen Konferenzen trägt jede Zahlstelle selbst. Alle übrigen Kosten dieser Konferenzen tragen die daran teilnehmenden Zahlstellen gemeinschaftlich zu gleichen Teilen.

**Gautag Breslau.** Es ist eine Konferenz der Holzarbeiter der Waggonfabriken einzuberufen, um für diese Kollegen einheitliche Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und um den Bestrebungen, wie sie in der Bewegung in Göttha zutage treten, entgegenzuwirken.

**Der Düsseldorf.** Zur Förderung der Agitation sind für die Branchen der Feinholzschnitzer, Sägewerksarbeiter und Modellholzschnitzer Bezirkskonferenzen einzuberufen.

**Leipzig.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß im Jahre 1921 eine Stuhlarbeiter-Branchenkonferenz für ganz Deutschland stattfindet.

**München.** Alljährlich ist eine Bezirkskonferenz der Modellholzschnitzer abzuhalten.

**Alth.** Die Branchentouren sind möglichst einzubuchen und nur in ganz dringenden Fällen abzuhalten.

**Karlsh. Heidelberg.** Der Vorstand wird beauftragt, mehr auf die Augenmerk auf die Waggonfabriken zu richten. Auf dafür zu sorgen, daß für die in diesen Betrieben beschäftigten Holzarbeiter eine Zentralstelle im Deutschen Holzarbeiter-Verband geschaffen wird, um eine bessere Zusammenfassung dieser Gruppe zu ermöglichen.

**München.** Um eine bessere Erfassung der im Mühlenbau beschäftigten Kollegen zu ermöglichen, um auch für diese Kollegen menschenwürdiges Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, beauftragt der Verbandstag den Verbandsvorstand, bis zur endgültigen Schaffung von Industrieverbänden eine unmittelbare Aktion für die im Mühlenbau beschäftigten Holzarbeiter zu unternehmen.

**Wien.** Der Verbandstag möge beschließen, daß in ähnlichen Statuten über Berufszugehörigkeit die Bestimmungen namentlich mit angeführt werden.

**Gautag Hamburg, Hamburg.** In allen Orten, wo eine gewisse Anzahl von nichtgehörenden Kollegen arbeitet, sind Sektionssektionen ins Leben zu rufen, und wo dieses nicht möglich ist, ist seitens der Verbandsfunktionäre den nichtgehörenden Kollegen in besonderer Art mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

**Anstellungsfragen.**

**Wahl a. M.** In Erwägung, daß die Freistellung von Verbandskollegen, daß jede Anstellung für Verbandszwecke, für die dieselbe nicht untergeordnete schematische Arbeiten betrifft, eine Angelegenheit ist, die gleichmäßig den Gesamtverband als auch die betreffende Zahlstelle angeht, wird beantragt:

1. Alle Verbandsangestellten werden aus den Mitteln der Hauptkasse nach bestimmten, den örtlichen oder besonderen Verhältnissen entsprechenden Sätzen entlohnt.
2. Die Anstellung hat in allen Fällen auf Grund von Anträgen zu erfolgen im Einvernehmen zwischen Zahlstelle und Verbandsvorstand. Die Auswahl erfolgt gemeinschaftlich durch Vorstand und Zahlstellenverwaltung, die endgültige Wahl durch die Zahlstelle.
3. Werden sich zwei Drittel der Zahlstellenmitglieder gegen den Wahlvorschlag des Vorstands und der Zahlstellenverwaltung oder zwei Drittel der Zahlstellenmitglieder die Entfernung eines Angestellten gefordert, so hat eine Neuauswahlung der Stelle bzw. Neuwahl zu erfolgen.
4. Nach der Entlassung der Zahlstellenmitglieder werden von der Hauptkasse die Kosten für die nach den in lokalen Verordnungen vorgesehenen Sätzen zu leistenden Verbandsbeiträge zu zahlen.
5. Durch die Übernahme der Zahlstellenkosten auf die Zahlstellen werden sämtliche lokalen Entnahmen aus lokalen Mitteln bzw. in gleicher Weise befreit über die Zahlstellen zu erfolgen.
6. Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, die Mittel zu suchen, um den Kollegen, die als Angehörige des Berufs ihre Kraft verbracht haben und ihrer Lebensunterhaltung nicht mehr versehen können, für den Rest ihres Lebens eine ausreichende Unterstützung und für den Todesfall den Familien eine ausreichende Beihilfe zu gewähren.

**Glauchau.** Arbeitsunfähige Mitglieder sind nach fünfjähriger Mitgliedschaftsdauer und erbrachtem Befähigungsnachweis bei Anstellung von Hilfsarbeitern im Lokal- oder Hauptbüro in erster Linie zu berücksichtigen.

**Leipzig.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß die weiblichen Hilfskräfte aus dem Verbandsbüro entlassen und dafür geeignete Schwerkrriegsbeschädigte Kollegen eingestellt werden. Das Schwerkrriegsbeschädigten-Gesetz vom 6. April soll bei uns auch in Anwendung gebracht werden.

**Wolgast.** Beforderte Angestellte des Verbandes dürfen außer ihrem Posten keinen weiteren beforderten Posten annehmen.

**Unfallschutz.**

**Gautag Hannover.** Es ist einzutreten für eine bessere Kontrolle der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere für ein Verbot der Frauenarbeit und der Arbeit von Jugendlichen an Maschinen.

**München.** Der Verbandstag möge beschließen, daß der Vorstand Maßnahmen treffe, daß dem planlosen Arbeiten der Schreiner und ungeeigneten Personen an Holzbearbeitungsmaschinen, wo Maschinenarbeiter vorhanden sind, gesteuert werden kann.

**Gautag Dresden.** Mit Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Maschinenarbeiter sowie auf das Wohl deren Angehörigen soll der Deutsche Holzarbeiter-Verband, soweit die Situation und Verhältnisse es gestatten, die Maschinenarbeiter bei den Lohn- und Tarifverhandlungen besonders berücksichtigen.

**Gautag Brandenburg.** Der Verband soll durch geeignete Maßnahmen seinen Einfluß dahin geltend machen, daß die sanitären Einrichtungen in den Betrieben vervollkommen werden und auch dahin wirken, daß in den Betrieben praktisch ausgebildete Personen zu ersten Hilfeleistungen vorhanden sind.

**München.** Der Verbandstag möge beschließen, daß der Vorstand die bestehenden Unfallmeldebogen so gestaltet, daß sowohl die Selbstbehandlung eines verunglückten Kollegen als auch die Ursachen der Krankheits- und Todesfälle festgelegt werden können.

**München.** Der Verbandstag möge beschließen, daß der Verbandsvorstand eine Broschüre in Bestform herausgibt, wo die einzelnen Paragraphen der Gewerbeordnung, Unfallversicherung, des Strafbuches in Verbindung mit dem Betriebsratsgesetz enthalten sind und den Funktionären zu dem Selbstkostenpreis überlassen werden.

**Kaufhaus.** Es ist darauf hinzuwirken, daß in die Aufsichtsgänge über die Durchführung des Unfallbuches künftige Kollegen kommen.

**Arbeitsnachweis.**

**München.** Seit Bestehen der gewerkschaftlichen Organisationen wurde der Frage des Arbeitsnachweises ein besonderes Augenmerk seitens der einzelnen Gewerkschaften zugewendet. Innerhalb des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes wurde bereits auf früheren Verbandstagen eingehend zu dieser Frage Stellung genommen. In den letzten Jahren wurde dieselbe teils freiwillig, teils durch gesetzliche Maßnahmen, insbesondere aber während der wirtschaftlichen Demobilisierung, einer endgültigen Lösung im Sinne des paritätischen Aufbaues und gemeinsamer Angliederung zuzuführen versucht. Obwohl da und dort bedeutsame Fortschritte zum Vorteil aller Beteiligten vorhanden, kann der jetzige Zustand als nicht voll befriedigend angesehen werden. Nachdem nun durch Reichsgesetz die ganze Arbeitsnachweisfrage endgültig und einheitlich geregelt werden soll, stellt die Zahlstelle München auf Grund ihrer Erfahrungen folgenden Antrag an den Verbandstag in Hamburg:

Der Verbandstag wolle beschließen:

Als Grundlage für das zu schaffende Arbeitsnachweises beantragt der Verbandstag der Deutschen Holzarbeiter, unter allen Umständen auszunutzen und beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zu vertreten:

1. Die volle Zentralisierung der gesamten Arbeitsvermittlung unter Ausschaltung der privaten Stellenvermittlung. Schaffung von öffentlich-rechtlichen Arbeitsnachweisen unter paritätischer Mitwirkung von Arbeitnehmern und Arbeitgeber.
2. Durchführung der Anmeldepflicht aller offenen Stellen am öffentlich-rechtlichen Arbeitsnachweis.
3. Verbot der Besetzung der offen gemeldeten Stellen unter Umgehung des Arbeitsnachweises innerhalb der ersten 24 Stunden nach erfolgter Meldung.
4. Die Gewährleistung der Infektionsfreiheit nur mit Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsnachweises.

Sollte durch fehlerhafte Vorlegung und Verabschiedung des Beschlusses über Arbeitsnachweise eine Behandlung des Antrages am Verbandstag verspätet sein, so wird der Vorstand des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes beauftragt, im Sinne des Antrages beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und beim Reichsarbeitsministerium zu wirken.

**Verbandstag.**

**Leipzig.** Der nächste Verbandstag findet in Leipzig statt.

**Kassel.** Den nächsten Verbandstag 1923 in Kassel stattfinden zu lassen, da vor 30 Jahren der Verband in Kassel gegründet wurde.

**Leipzig.** Der Verbandstag in Hamburg möge beschließen, daß der nächste Verbandstag in Süddeutschland stattfindet.

**Verchiedenes.**

**Nürnberg.** Der Vorstand wird beauftragt, beim Gewerkschaftsbund dahin zu wirken, daß alle an uns ansetzenden Gewerkschaften denelben Beitrag einführen wie der Deutsche Holzarbeiter-Verband.

**Nürnberg.** Beim Gewerkschaftsbund ist zu beantragen, den Beitrag zu den Gewerkschaften möglichst einheitlich zu gestalten, damit, daß als Grundlage hierfür überall ein Einheitslohn abzuführen ist, jedoch sind hierbei Klassenunterschiede einzuräumen.

Der für einzelne Gewerkschaften hierdurch sich ergebende Überschlag an Geldern ist den wirtschaftlich Schwächeren und den Verbänden zuzuführen, welche zur Durchführung der Lohn- und Tarifbewegungen weit mehr Mittel aufwenden

müssen, als dies naturgemäß bei einzelnen der Fall ist, diese jedoch dadurch ebenfalls bedeutende Vorteile haben.

Die Beiträge müssen einheitlich für alle Berufe geregelt werden, da alle Arbeiter die gleiche Existenzberechtigung haben und demzufolge auch gleiche Pflichten erfüllen sollen, damit auch dem steten Hinweis der Besserbezahlten mit niederen Verbandsbeiträgen der Boden entzogen wird.

**Schwenningen.** Es ist beim Gewerkschaftsbund darauf hinzuwirken, daß dem von einzelnen Verbänden ausgeübten Übertrittszwang entgegengetreten wird. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Organisation soll der erlernte Beruf sein, bei ungelerten Arbeitern der Industrieverband, in welchem sie vorwiegend beschäftigt sind. Eventuell ist für Arbeiter, welche keinem bestimmten Industrieverband zugewiesen werden können, die Anstellung eines einheitlichen Mitgliedsbuches anzustreben, in welches ohne Umschreiben Beiträge verschiedener Organisationen quitiert werden können.

**Gautag Leipzig.** Der Hauptvorstand wird beauftragt, Maßnahmen vorzubereiten, welche Herabsetzung der Eugssteuer bezwecken, um zu verhindern, daß durch dieselbe das schwer betroffene Wildhauergewerbe völlig zum Erliegen kommt.

**Gautag Erfurt.** Der Verband wolle seinen ganzen Einfluß dahin geltend machen, daß möglichst die Preise für die notwendigen Nahrungsmittel herabgesetzt werden.

**Alingenthal.** Der Verbandsvorstand wird beauftragt, bei der Reichsregierung dafür einzutreten, das Erwerbslosenfürsorgegesetz dahingehend abzuändern, daß die Unternehmer durch einen Beitrag, der pro Kopf der Beschäftigtenzahl zu bemessen ist, zur Ausbringung der Mittel zur Erwerbslosenfürsorge herangezogen werden.

**Gautag Stuttgart.** Der Verbandsvorstand wird beauftragt, bei allen zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, daß Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der unsicheren Arbeitslosigkeit in der Holzindustrie ergriffen werden, und daß insbesondere die Notlage der vorhandenen Erwerbslosen durch Erhöhung der Unterstützungen behoben wird.

**Pforzheim.** Die vom Hauptvorstand beschlossenen 30 000 Mark Anteil am Verband sozialer Laubetriebe sind auf 100 000 Mk. zu erhöhen.

**Hendenburg.** Der Verbandstag wolle einen Kartellvertrag mit der „Volkshilfe“ herbeiführen zwecks Übernahme der Arbeitslosenunterstützung.

**Darmstadt.** Die Kollegen sollen dahin verpflichtet werden, ihre Ersparnisse bei den Unternehmungen anzulegen, welche von der Arbeiterschaft gegründet sind.

**Gautag Hamburg, Hamburg.** Der Verbandstag soll nicht nur die Interessen der Kollegen im Reich vertreten, sondern auch der Kollegen und Kriegsgefangenen gedenken, die heute noch von der feindlichen Regierung gezwungen werden, ihre jahrelangen Strafen wegen geringer Vergehen restlos zu verbüßen. Der Verbandstag soll alle ihm zu Gebote stehenden Mittel und Wege anwenden, um endlich die Gefangenen der Heimat zuzuführen.

**Gautag Dresden.** Der Verbandsvorstand wird beauftragt, darauf hinzuwirken, daß bei Schaffung des neuen Arbeitsgesetzbuches in diesem bei Arbeiterferien und Entschädigungen nach § 616 BGB. bindende grundlegende Bestimmungen aufgenommen werden. Als Vorbild können hierzu dienen die entsprechenden Paragraphen des Handelsgesetzbuches und Vereinbarungen ähnlicher Art in größerer Anzahl von Betrieben, die den Zeitverhältnissen in gebührender Weise Rechnung tragen.

**Wurzen.** Der Verbandstag wolle beschließen: Um Portoausgaben zu sparen, ist der Vorstand zu beauftragen, nur einmal in der Woche mit den Zahlstellen zu korrespondieren, und zwar mit der Zeitungsendung. Dringende Angelegenheiten sind als Ausnahmefälle zu behandeln.

**Bremervorstand.** Der Verbandstag beschließt die Einsetzung eines Beirats. Dem Beirat gehören an: Der gesamte Verbandsvorstand, die jeweiligen ältesten Gauvorsitzer der einzelnen Gauen (im Behinderungsfalle vertritt ihn der zweite), der Vorsitzende des Verbandsausschusses und je ein Vertreter aus den einzelnen Gauen. Diese Vertreter werden auf den Gautagen gewählt und dürfen nur Kollegen aus der Werkstatt sein. Für jeden Vertreter ist außerdem noch ein Ersatzmann zu wählen, der im Behinderungsfalle einzutreten hat.

Der Beirat ist bei allen wichtigen, das Gesamtinteresse des Verbandes betreffenden Fragen zusammenzurufen. Er muß zusammenrufen, wenn die Hälfte der auf den Gautagen gewählten Mitglieder oder der Verbandsausschuß dies unter Ausföhrung der hierfür maßgebenden Gründe es verlangt. Bei allen wichtigen Fragen, wie Lohn- und Tarifbewegungen größeren Umfangs, Einberufung der Verbandstage, Festlegung eines bestimmten Programms für den Verband und sonstige durch das Statut näher festzulegende Obliegenheiten, ist der Beirat zusammenzurufen.

**Brenzlau, Mannheim, Leipzig, Kattowiz, Essen, Wiesdorf, Hamborn, Aschaffenburg, Hanau, Burg b. Magdeburg, Straßund, Bromberg, Kallerslautern, Magdeburg.** Verschiedene Zahlstellen beantragen, die Streikunterstützung, die für örtlich geföhrte, aber vom Vorstand nicht genehmigte Streiks vorausgesetzt werden ist, auf die Hauptkasse zu übertragen. Teilweise handelt es sich um genehmigte und statutarisch unterstützte Streiks, bei denen man örtlich über die statutarischen Streikunterstützungsföhe hinausgegangen ist.

**Zu Punkt 10 der Tagesordnung.**

(Der nächste Gewerkschaftskongress.)

**Bremervorstand.** Zum nächsten Gewerkschaftskongress wolle der Verbandstag beantragen, auf die Tagesordnung „Zusammenkunft zu Industrieverbänden“ zu setzen. Der Verbandstag beschließt, eine Kommission zu wählen, welche die Vorbereitungen einleitet.

**Köln.** Der Verbandstag beantragt beim Gewerkschaftsbund, den Gewerkschaftskongress beauftragt den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, eine einheitliche Beitrags- und Unterstützungsform für alle dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Organisationen auszuarbeiten und möglichst bald in Kraft treten zu lassen.

